

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld am 23. August 2006

Nr. 25

Inhalt

1. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Hochschule Niederrhein vom 23. August 2006
2. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule Niederrhein vom 23. August 2006
3. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Niederrhein vom 23. August 2006
4. Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Niederrhein vom 23. August 2006
5. Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Hochschule Niederrhein vom 23. August 2006
6. Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule Niederrhein vom 23. August 2006
7. Studienordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Niederrhein vom 23. August 2006
8. Praxisphasenordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik und Informatik an der Hochschule Niederrhein vom 23. August 2006
9. Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudienganges Elektrotechnik an der Hochschule Niederrhein vom 23. August 2006
10. Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudienganges Technische Informatik an der Hochschule Niederrhein vom 23. August 2006
11. Ordnung über das Auslaufen des Bachelorstudienganges Technische Informatik an der Hochschule Niederrhein vom 23. August 2006

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht¹⁾

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)
- § 18 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsleistungen in Form von Studienarbeiten und Präsentationen
- § 20 Module mit studienbegleitenden Prüfungen
- § 21 Teilnahme­scheine
- § 22 Praxisphase
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

¹⁾ Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 27 Abschlusspräsentation

§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

§ 30 Bachelorurkunde

§ 31 Zusatzmodule

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 34 In-Kraft-Treten

Anlage I Studienbegleitende Prüfungen des 1. Studienjahres

Anlage II Studienbegleitende Prüfungen des 2. Studienjahres

Anlage III Studienbegleitende Prüfungen des 3. Studienjahres

Anlage IV Wahlpflichtkatalog für die Module Projekt, Proseminar und Hauptseminar

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Hochschule Niederrhein, das wahlweise mit dem Studienschwerpunkt Automatisierungstechnik oder mit dem Studienschwerpunkt Kommunikations- und Nachrichtentechnik abgeschlossen werden kann.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Hochschule Niederrhein eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Lehre und Studium vermitteln unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Elektrotechnik.
- (2) Der Studiengang hat zum Ziel, dass seine Absolventen
 - ein solides, anwendungsbezogenes Grundlagen- und Methodenwissen besitzen,
 - zum ingenieurwissenschaftlichen Arbeiten befähigt sind,
 - Praxiserfahrung gewinnen konnten,
 - wichtige Schlüsselqualifikationen wie Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie englische Sprachkompetenz erworben haben,
 - unter Berücksichtigung außerfachlicher Bezüge die Zusammenhänge der einzelnen Fachgebiete überblicken können und
 - die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten erworben haben, um in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können.
- (2) Das Studium wird durch die Bachelorprüfung abgeschlossen. Sie dient der Feststellung, ob der Studierende bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht hat.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Hochschule Niederrhein der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B. Eng.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Abweichend von Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und entweder
 - a) nach Maßgabe der aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 HG erlassenen Rechtsverordnung unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder
 - b) nach Maßgabe der Zugangsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein zu einer Zugangsprüfung zugelassen wurden und diese Prüfung erfolgreich abgelegt haben.
- (2) Als weitere Zugangsvoraussetzung wird der Nachweis einer achtwöchigen praktischen Tätigkeit (Grundpraktikum) gefordert; das Grundpraktikum soll wahlweise Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen:

- manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
- Arbeitstechniken an Maschinen der zerspanenden und spanlosen Formgebung,
- Verbindungstechniken,
- Elektrische Installationstechnik,
- Technik der elektrischen Maschinen sowie Schalt- und Messgeräte,
- Montage und Wartung von Maschinen, Anlagen und Geräten,
- Messen und Prüfen, Fehleranalyse,
- Steuer- und Regelungstechnik, Elektronik,
- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitslablaufs,
- Informationstechnik.

Das Grundpraktikum ist bei der Einschreibung nachzuweisen. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Grundpraktikum angerechnet. Der Nachweis des Grundpraktikums gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in einer für den Studiengang einschlägigen Fachrichtung erworben hat. Von dem Nachweis des Grundpraktikums wird abgesehen, wenn Studierende einer ausländischen Hochschule aufgrund bestehender Partnerschaftsvereinbarungen das Studium an der Hochschule Niederrhein für einen begrenzten Zeitraum, der nicht den Abschluss des Studiums selbst umfassen darf, fortsetzen wollen.

§ 4

Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen und der Praxisphase sieben Semester.
- (2) Das Studium ist in 36 Module gegliedert, denen nach § 5 Abs. 5 in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet sind.
- (3) Das Studienvolumen beträgt 146 Semesterwochenstunden.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktsystem

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und der Abschlusspräsentation. Die Prüfungen sind modulbezogen. Mit dem Bestehen der Prüfung wird das betreffende Modul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden direkt im Anschluss an die jeweiligen Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn der zweiten Hälfte des siebten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass die Abschlusspräsentation vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Angehörigen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörige Prüfung bestanden hat. Das Gleiche gilt für die Praxisphase, wenn diese erfolgreich abgeschlossen wurde. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden, je ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der wissenschaftliche Mitarbeiter sowie die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder, bei der Bachelorarbeit, mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in staatlich anerkannten Fern- oder Weiterbildungsstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf die ersten drei Semester des Bachelorstudienganges angerechnet, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt und die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

§ 9 Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber das Grundpraktikum nach § 3, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Satz 1 gilt nicht für studienbegleitende Prüfungen, die planmäßig im fünften, sechsten oder siebten Semester stattfinden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind, bis auf die in den Anlagen als unbenotet gekennzeichneten Ausnahmen, durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5	die Note	„sehr gut“,
über	1,5 bis 2,5	die Note	„gut“,
über	2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“,
über	3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“,
über	4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Eine unbenotete Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. „Bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen genügt oder trotz ihrer Mängel noch genügt. „Nicht bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

(7) Die Bewertung der schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung kann durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studienganges. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

zu den besten 10 % gehören,	die Note A,
zu den nächstbesten 25 % gehören,	die Note B,
zu den nächstbesten 30 % gehören,	die Note C,
zu den nächstbesten 25 % gehören,	die Note D,
zu den schlechtesten 10 % gehören,	die Note E.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die benotet sind, können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und die Abschlusspräsentation können einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, sind anzurechnen; als verwandt oder vergleichbar gelten alle Bachelor- und Diplomstudiengänge auf dem Gebiet der Elektrotechnik an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(2) Studienbegleitende Prüfungen, die unbenotet sind, sind unbegrenzt wiederholbar.

(3) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann, außer im Falle des Freiversuchs (§ 12), nicht wiederholt werden.

§ 12

Freiversuch bei studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Meldet sich ein Prüfling bis zu dem jeweiligen, in Anlage I, II oder III angegebenen Prüfungstermin und nach ununterbrochenem Studium zu einer benoteten studienbegleitenden Prüfung an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde (§ 13 Abs. 3).
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens eine Prüfungsleistung erbracht hat, die gemäß § 8 angerechnet werden kann.
- (4) Ferner bleiben Studiensemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer an der Hochschule Niederrhein eine studienbegleitende Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 im ersten Versuch bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an der Hochschule Niederrhein einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so gilt diese bessere Note. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, so gilt die Note des Freiversuches.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die geforderte Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studienarbeit nicht fristgerecht abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Erbringung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden nach Satz 1.

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das entsprechende Modul angeboten werden. Werden die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Prüfungssprache Englisch sein.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen werden in der in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 17), einer mündlichen Prüfung (§ 18) oder einer Studienarbeit oder einem Seminarvortrag (§ 19) abgelegt.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Form und im Falle einer Klausurarbeit oder einer Studienarbeit die Dauer im Benehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist und
 3. die gemäß Anlage I, II oder III für die jeweilige Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang und
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Prüfling kann bei Nichtbestehen einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul das Modul wechseln, ohne dass die bisher unternommenen Prüfungsversuche angerechnet werden. § 28 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder

c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat; als verwandt oder vergleichbar gelten alle Bachelor- und Diplomstudiengänge auf dem Gebiet der Elektrotechnik an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten nicht für unbenotete Prüfungen. Bei diesen Prüfungen erfolgt die Zulassung unmittelbar durch den Prüfer, der auch das Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Form der Anmeldung, der Fristen und des Nachweises der Voraussetzungen, festlegt.

§ 16

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Monate vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 17

Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des dem jeweiligen Modul zugeordneten Faches mit geläufigen Methoden dieses Faches erkennen und lösen kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden.
- (3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit.
- (5) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam. Abweichend von Satz 1 bis 3 ist bei unbenoteten Prüfungen die Bewertung durch einen Prüfer ausreichend.
- (6) Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis einer zweiten Wiederholungsklausur kann der Prüfling sich einmalig während seines Studiums einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe der Bewertung der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 18) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der studienbegleitenden Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 13 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 18

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 und höchstens 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Prüfungsleistungen in Form von Studienarbeiten und Präsentationen

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studienarbeiten und Präsentationen beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang nachweisbar ist. Die Prüfungsleistung kann nur in einer Studienarbeit, nur in einer Präsentation oder einer Kombination aus beidem bestehen.

(2) Der für die Bearbeitung zur Verfügung stehende Zeitraum beträgt mindestens vier Wochen. Der Umfang einer Studienarbeit soll zwischen fünf und 15 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen) betragen. Die Dauer einer Präsentation beträgt etwa 30 Minuten.

(3) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. Aufgabenstellung, Abgabetermin und Abgabestelle sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei der Abgabe einer Studienarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) § 17 Abs. 5 Satz 1, 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 20

Teilnahmescheine

(1) Durch Teilnahmeschein werden praktische Studienleistungen im Rahmen von seminaristischen Lehrveranstaltungen, Übungen, Praktika oder Seminaren bescheinigt. Der Teilnahmeschein wird ausgestellt, wenn der Studierende an der jeweiligen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die spezifischen Methoden eingeübt hat. Der Teilnahmeschein wird von dem für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.

(2) Die Leistungskontrollen bei einem Teilnahmeschein sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Anmelde- und Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistung können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.

(3) Teilnahmescheine werden nicht benotet.

§ 21

Module mit studienbegleitenden Prüfungen

In den Anlagen I, II und III werden, nach Studienjahren getrennt, die Module genannt, die mit studienbegleitenden Prüfungen abschließen. Für jedes Modul sind die Zahl der erwerbenden Kreditpunkte, der Freiversuchstermin und die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung angegeben. Anlage IV enthält den Katalog der Wahlpflichtmodule.

§ 22

Praxisphase

(1) Die Praxisphase soll den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen und zugleich eine Vorbereitung auf die Bachelorarbeit ermöglichen.

(2) Die Praxisphase wird in der Regel in der ersten Hälfte des siebten Semesters abgeleistet. Sie umfasst in der Regel einen Zeitraum von zwölf Wochen.

(3) Zur Praxisphase kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,
3. sich zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens im sechsten Fachsemester befindet und
4. in den Modulen des ersten Studienjahres mindestens 60 und in den Modulen des zweiten Studienjahres mindestens 54 Kreditpunkte erworben hat.

Über die Zulassung zur Praxisphase und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Studierende muss sich selbst um einen Praxisplatz seiner Wahl bemühen. Der Fachbereich gibt zu diesem Zweck eine ständig aktualisierte Liste von Betrieben und Einrichtungen heraus, die generell als geeignet angesehene Praxisplätze anbieten. Schlägt der Studierende einen Praxisplatz vor, so befindet der Prüfungsausschuss darüber, ob die vorgesehene Tätigkeit für die Praxisphase geeignet ist. Anstelle der Praxistätigkeit in einem Betrieb oder einer externen Einrichtung kann auch ein anwendungsbezogenes Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Auf das anwendungsbezogene Projekt finden die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

(5) Während der Praxisphase wird der Studierende von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Professor betreut. Nach Möglichkeit sind Vorschläge des Studierenden, wer die Aufgabe des Betreuers übernehmen soll, zu berücksichtigen. Zum Zwecke der Betreuung werden einführende und abschließende Lehrveranstaltungen durchgeführt.

(6) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die absolvierte Tätigkeit dem Zweck der Praxisphase entsprochen und der Studierende die ihm übertragenen Tätigkeiten zufriedenstellend ausgeführt hat. Das Zeugnis der Praktikumsstelle und der vom Studierenden vorzulegende schriftliche Bericht sind dabei zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Anerkennung ist außerdem die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 5 Satz 3, die einen Seminarvortrag beinhaltet und durch einen Teilnahmechein bestätigt wird.

(7) Wird die Praxisphase vom betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann sie einmal als Ganzes wiederholt werden.

- (8) Für die erfolgreich abgeleistete Praxisphase werden 15 Kreditpunkte zuerkannt.
- (9) Näheres zur Praxisphase regelt die Hochschule in einer eigenen Praxisphasenordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und dabei sowohl die fachlichen Einzelheiten als auch die fachübergreifenden Zusammenhänge der Aufgabe zu berücksichtigen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
 3. mindestens 181 Kreditpunkte erworben hat, von denen 120 Kreditpunkte aus Modulen der ersten beiden Studienjahre stammen müssen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit sowie über bisherige Versuche zur Ablegung der Bachelorprüfung im gleichen Studiengang beizufügen. Ferner soll in der Erklärung angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist und wer als Zweitprüfer vorgeschlagen wird.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
- d) der Prüfling die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt unter Nennung der Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das von dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zwölf Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Verlängerungsantrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. In der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und, bei Zitaten, kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Im Falle, dass der Betreuer ein Honorarprofessor oder ein Lehrbeauftragter ist, muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereichs sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 27 Abschlusspräsentation

(1) Die Abschlusspräsentation ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zur Abschlusspräsentation kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt der Abschlusspräsentation an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
3. 207 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zur Abschlusspräsentation auch gleichzeitig mit der Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zur Abschlusspräsentation, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zur Abschlusspräsentation und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die Abschlusspräsentation wird von den Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 26 Abs. 2 Satz 5 wird die Abschlusspräsentation von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung der Abschlusspräsentation finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung.

(5) Für die bestandene Abschlusspräsentation werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 210 Kreditpunkte erworben hat. Dies ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelorarbeit und die Abschlusspräsentation bestanden hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der Abschlusspräsentation, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Abschlusszeugnis enthält die Bewertungen der studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note der Abschlusspräsentation und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Es enthält ferner die Angabe des gewählten Studienschwerpunktes und einen Hinweis auf die abgeleistete Praxisphase.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und der Abschlusspräsentation gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden die Noten entsprechend der Kreditpunktzahl gewichtet.
- (3) Das Abschlusszeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlusspräsentation stattgefunden hat.
- (4) Als Beilage zum Zeugnis erhält der Absolvent ein Diploma Supplement nach dem von EU, Euro-parat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell.
- (5) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Auf Antrag des Studierenden werden das Abschluss- oder Abgangszeugnis und die Bachelorurkunde zusätzlich in einer englischsprachigen Fassung ausgestellt.

§ 30

Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Absolventen die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird vom Rektor der Hochschule Niederrhein, vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 31

Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die Noten dieser Prüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 9. Januar 2006 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 22. August 2006.

Krefeld, den 23. August 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Georg Schulte

Anlage I

Studienbegleitende Prüfungen des 1. Studienjahres

Modulbezeichnung	Abkürzung	Abschluss	Kreditpunkte (ECTS)	Freiversuchstermin 1. Prüfungstermin des ... Semesters	Zulassungsvoraussetzung
Mathematik 1	MA1	benotete Prüfung	7	1.	Teilnahmeschein Ü
Physik 1	PHY1	benotete Prüfung	7	1.	Teilnahmeschein P
Elektrotechnik 1	ET1	benotete Prüfung	9	1.	Teilnahmeschein P
Mathematik 2	MA2	benotete Prüfung	7	2.	Teilnahmeschein Ü
Physik 2	PHY2	benotete Prüfung	7	2.	Teilnahmeschein P
Elektrotechnik 2	ET2	benotete Prüfung	9	2.	Teilnahmeschein P
Grundprojekt Teil 1: Projektmanagement	WPG1	unbenotete Prüfung	3	-	Teilnahmeschein S
Grundprojekt Teil 2: Projekt	WPG2	unbenotete Prüfung	4	-	Teilnahmeschein P
Angewandte Informatik	AIN	unbenotete Prüfung	4	-	Teilnahmeschein SL
Technisches Englisch	ENG	unbenotete Prüfung	3	-	Teilnahmeschein SL

Abkürzungen: SL = Seminaristische Lehrveranstaltung
 Ü = Übung
 P = Praktikum
 S = Seminar

Anlage II

Studienbegleitende Prüfungen des 2. Studienjahres

Modulbezeichnung	Abkürzung	Abschluss	Kreditpunkte (ECTS)	Freiversuchstermin 1. Prüfungstermin des ... Semesters	Zulassungsvoraussetzung
Mathematik 3	MA3	benotete Prüfung	6	3.	Teilnahmeschein P
Signale und Systeme	SUS	benotete Prüfung	7	3.	Teilnahmeschein P
Praktische Informatik 1	PIN1	benotete Prüfung	6	3.	Teilnahmeschein SL
Mikroelektronik	MEK	benotete Prüfung	7	3.	Teilnahmeschein P
Regelungstechnik	RGT	benotete Prüfung	7	4.	Teilnahmeschein P
Elektronische Schaltungen	ELS	benotete Prüfung	5	4.	Teilnahmeschein P
Praktische Informatik 2	PIN2	benotete Prüfung	6	4.	Teilnahmeschein SL
Digitaltechnik	DIG	benotete Prüfung	6	4.	Teilnahmeschein P
Betriebswirtschaftslehre	BWL	benotete Prüfung	8	4.	-
Einführung in das Zivilrecht	ZIV	unbenotete Prüfung	2	-	-

Abkürzungen: SL = Seminaristische Lehrveranstaltung
P = Praktikum

Anlage III

Studienbegleitende Prüfungen des 3. Studienjahres

Modulbezeichnung	Abkürzung	Abschluss	Kreditpunkte (ECTS)	Freiversuchstermin 1. Prüfungstermin des ... Semesters	Zulassungsvoraussetzung
Mikroprozessortechnik	MPT	benotete Prüfung	5	5.	Teilnahmeschein P, Prüfungen 1. Jahr
Netze und Protokolle	NUP	benotete Prüfung	4	5.	Teilnahmeschein SL, Prüfungen 1. Jahr
Software Engineering	SWE	benotete Prüfung	3	5.	Teilnahmeschein SL, Prüfungen 1. Jahr
IT- und Datensicherheit	IST	unbenotete Prüfung	2	-	Teilnahmeschein SL, Prüfungen 1. Jahr
Digitale Signalprozessoren	DSP	benotete Prüfung	4	6.	Teilnahmeschein P, Prüfungen 1. Jahr
Elektromagnetische Verträglichkeit	EMV	unbenotete Prüfung	2	-	Prüfungen 1. Jahr
Wahlpflichtmodul Projekt (Katalog in Anlage IV)	WPP	unbenotete Prüfung	6	-	Teilnahmeschein P, Prüfungen 1. Jahr
Wahlpflichtmodul Proseminar (Katalog in Anlage IV)	WPS1	unbenotete Prüfung	3	-	Prüfungen 1. Jahr
Wahlpflichtmodul Hauptseminar (Katalog in Anlage IV)	WPS2	unbenotete Prüfung	4	-	Prüfungen 1. Jahr
Spezifische Module des Studienschwerpunktes Automatisierungstechnik:					
Prozessmesstechnik	MWT	benotete Prüfung	7	5.	Teilnahmeschein P, Prüfungen 1. Jahr
Leistungselektronik und Antriebe	LEA	benotete Prüfung	8	6.	Teilnahmeschein P, Prüfungen 1. Jahr
Anlagenautomatisierung	AAU	benotete Prüfung	6	6.	Teilnahmeschein P, Prüfungen 1. Jahr
Realzeitsysteme	RZS	benotete Prüfung	6	6.	Teilnahmeschein P, Prüfungen 1. Jahr
Spezifische Module des Studienschwerpunktes Kommunikations- und Nachrichtentechnik:					
Mikrowellentechnik	MWT	benotete Prüfung	7	5.	Teilnahmeschein P, Prüfungen 1. Jahr
Nachrichtenübertragungstechnik	NÜT	benotete Prüfung	8	6.	Teilnahmeschein P, Prüfungen 1. Jahr
Digitale Verfahren in der Nachrichtentechnik	DNT	benotete Prüfung	6	6.	Teilnahmeschein P, Prüfungen 1. Jahr
Optische Nachrichtentechnik	ONT	benotete Prüfung	6	6.	Teilnahmeschein P, Prüfungen 1. Jahr

Abkürzungen: SL = Seminaristische Lehrveranstaltung
P = Praktikum

Wahlpflichtkatalog für die Module Projekt, Proseminar und Hauptseminar

Die Wahlpflichtmodule sind von unterschiedlichem Typ:

Projektmodul

Das Projektmodul wird als Praktikum durchgeführt. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden das ingenieurmäßige Arbeiten in der Durchführung kleiner Projekte lernen. Dabei sollen besonders die über das technische Fachwissen hinausgehenden Fähigkeiten wie Team- und Kommunikationsfähigkeit, Projektorganisation, Zielorientierung und zeitkritisches Arbeiten entwickelt werden.

Seminarmodul (Proseminar und Hauptseminar)

Das Seminarmodul wird seminaristisch abgehalten, das heißt, die dort behandelten Themen werden nach entsprechender Anleitung durch den Lehrenden von den Seminarteilnehmern weitgehend selbstständig erarbeitet und die Ergebnisse zum Beispiel in Form von Referaten vorgestellt. Dabei dient das Proseminar vornehmlich dem Kennenlernen und der Einübung von Präsentationstechniken und ist deshalb als Übung konzipiert, während beim Hauptseminar auf dieser Grundlage ein technisch-wissenschaftliches Thema selbstständig erarbeitet und präsentiert werden soll.

Für jeden der oben genannten Wahlpflichtmodultypen stellt der Fachbereich, je nach Studienschwerpunkt, mehrere Alternativen aus dem folgenden Modulkatalog zusammen, aus denen der Studierende jeweils ein Modul frei wählen kann.

- Spezielle Gebiete der Mathematik
- Spezielle Gebiete der Physik
- Spezielle Gebiete der Elektrotechnik
- Spezielle Gebiete der Messtechnik
- Spezielle Gebiete der Informatik
- Spezielle Gebiete der Signale und Systeme
- Spezielle Gebiete der Digitaltechnik
- Spezielle Gebiete der Regelungstechnik
- Spezielle Gebiete der Mikroprozessortechnik
- Spezielle Gebiete der Mikroelektronik
- Spezielle Gebiete der Datenübertragung
- Spezielle Gebiete der elektronischen Schaltungstechnik
- Spezielle Gebiete der Netzwerktechnik
- Spezielle Gebiete der Datensicherheit
- Spezielle Gebiete der Leistungselektronik
- Spezielle Gebiete der Antriebstechnik
- Spezielle Gebiete der Anlagenautomatisierung
- Spezielle Gebiete der Prozessmesstechnik
- Spezielle Gebiete der Realzeitsysteme
- Spezielle Gebiete der Mikrowellentechnik
- Spezielle Gebiete der Nachrichtenübertragungstechnik
- Spezielle Gebiete der Optischen Nachrichtentechnik
- Spezielle Digitale Verfahren der Nachrichtentechnik
- Spezielle Gebiete der Betriebswirtschaftslehre
- Spezielle Gebiete des Zivilrechts
- Fremdsprachen (technisch)

Im Fall des Projektmoduls kann der Katalog durch den Fachbereich um Module aus anderen Studiengängen erweitert werden.

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Informatik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht¹⁾

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)
- § 18 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsleistungen in Form von Studienarbeiten und Präsentationen
- § 20 Module mit studienbegleitenden Prüfungen
- § 21 Teilnahme­schein
- § 22 Praxisphase
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

¹⁾ Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

- § 27 Abschlusspräsentation
 - § 28 Ergebnis der Bachelorprüfung
 - § 29 Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement
 - § 30 Bachelorurkunde
 - § 31 Zusatzmodule
 - § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
 - § 34 In-Kraft-Treten
-
- Anlage I Studienbegleitende Prüfungen des 1. Studienjahres
 - Anlage II Studienbegleitende Prüfungen des 2. Studienjahres
 - Anlage III Studienbegleitende Prüfungen des 3. Studienjahres
 - Anlage IV Wahlpflichtkatalog für die Module Projekt, Proseminar und Hauptseminar

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule Niederrhein.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Hochschule Niederrhein eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Lehre und Studium vermitteln unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Informatik.
- (2) Der Studiengang hat zum Ziel, dass seine Absolventen
 - ein grundlegendes, anwendungsbezogenes Fach- und Methodenwissen besitzen,
 - wichtige Schlüsselqualifikationen wie die Fähigkeit zur Teamarbeit und zum Projektmanagement sowie Sprachkompetenz erworben haben,
 - unter Berücksichtigung außerfachlicher Bezüge die Zusammenhänge der einzelnen Fachgebiete überblicken können und
 - die intellektuellen, gestalterischen, sozialen und fachlichen Fähigkeiten erworben haben, um in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können.
- (2) Das Studium wird durch die Bachelorprüfung abgeschlossen. Sie dient der Feststellung, ob der Studierende bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht hat.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Hochschule Niederrhein der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Abweichend von Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und entweder

- a) nach Maßgabe der aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 HG erlassenen Rechtsverordnung unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder
- b) nach Maßgabe der Zugangsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein zu einer Zugangsprüfung zugelassen wurden und diese Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 4

Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen und der Praxisphase sechs Semester.

- (2) Das Studium ist in 33 Module gegliedert, denen nach § 5 Abs. 5 in der Summe 180 Kreditpunkte zugeordnet sind.
- (3) Das Studienvolumen beträgt 132 Semesterwochenstunden.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktsystem

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und der Abschlusspräsentation. Die Prüfungen sind modulbezogen. Mit dem Bestehen der Prüfung wird das betreffende Modul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden direkt im Anschluss an die jeweiligen Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn der zweiten Hälfte des sechsten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass die Abschlusspräsentation vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Angehörigen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörige Prüfung bestanden hat. Das Gleiche gilt für die Praxisphase, wenn diese erfolgreich abgeschlossen wurde. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden, je ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der wissenschaftliche Mitarbeiter sowie die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder, bei der Bachelorarbeit, mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in staatlich anerkannten Fern- oder Weiterbildungsstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf die ersten drei Semester des Bachelorstudienganges angerechnet, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt und die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Satz 1 gilt nicht für studienbegleitende Prüfungen, die planmäßig im fünften, sechsten oder siebten Semester stattfinden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind, bis auf die in den Anlagen als unbenotet gekennzeichneten Ausnahmen, durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Eine unbenotete Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. „Bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen genügt oder trotz ihrer Mängel noch genügt. „Nicht bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

(7) Die Bewertung der schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung kann durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studienganges. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| zu den besten 10 % gehören, | die Note A, |
| zu den nächstbesten 25 % gehören, | die Note B, |
| zu den nächstbesten 30 % gehören, | die Note C, |
| zu den nächstbesten 25 % gehören, | die Note D, |
| zu den schlechtesten 10 % gehören, | die Note E. |

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die benotet sind, können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und die Abschlusspräsentation können einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, sind anzurechnen; als verwandt oder vergleichbar gelten alle Bachelor- und Diplomstudiengänge auf dem Gebiet der Informatik an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen, die unbenotet sind, sind unbegrenzt wiederholbar.
- (3) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann, außer im Falle des Freiversuchs (§ 12), nicht wiederholt werden.

§ 12

Freiversuch bei studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Meldet sich ein Prüfling bis zu dem jeweiligen, in Anlage I, II oder III angegebenen Prüfungstermin und nach ununterbrochenem Studium zu einer benoteten studienbegleitenden Prüfung an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde (§ 13 Abs. 3).
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens eine Prüfungsleistung erbracht hat, die gemäß § 8 angerechnet werden kann.
- (4) Ferner bleiben Studiensemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer an der Hochschule Niederrhein eine studienbegleitende Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 im ersten Versuch bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an der Hochschule Niederrhein einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so gilt diese bessere Note. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, so gilt die Note des Freiversuches.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die geforderte Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studienarbeit nicht fristgerecht abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Erbringung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden nach Satz 1.

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das entsprechende Modul angeboten werden. Werden die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Prüfungssprache Englisch sein.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 17), einer mündlichen Prüfung (§ 18) oder einer Studienarbeit oder einem Seminarvortrag (§ 19) abgelegt.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Form und im Falle einer Klausurarbeit oder einer Studienarbeit die Dauer im Benehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist und
 3. die gemäß Anlage I, II oder III für die jeweilige Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang und
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Prüfling kann bei Nichtbestehen einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul das Modul wechseln, ohne dass die bisher unternommenen Prüfungsversuche angerechnet werden. § 28 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat; als verwandt oder vergleichbar gelten alle Bachelor- und Diplomstudiengänge auf dem Gebiet der Informatik an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (8) Die Absätze 2 bis 7 gelten nicht für unbenotete Prüfungen. Bei diesen Prüfungen erfolgt die Zulassung unmittelbar durch den Prüfer, der auch das Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Form der Anmeldung, der Fristen und des Nachweises der Voraussetzungen, festlegt.

§ 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Monate vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
 - die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
 - die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
 - das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
 - der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
 - das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 17 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des dem jeweiligen Modul zugeordneten Faches mit geläufigen Methoden dieses Faches erkennen und lösen kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden.
- (3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit.
- (5) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam. Abweichend von Satz 1 bis 3 ist bei unbenoteten Prüfungen die Bewertung durch einen Prüfer ausreichend.

(6) Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis einer zweiten Wiederholungsklausur kann der Prüfling sich einmalig während seines Studiums einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe der Bewertung der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 18) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der studienbegleitenden Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 13 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 18 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 und höchstens 45 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Prüfungsleistungen in Form von Studienarbeiten und Präsentationen

- (1) Prüfungsleistungen in Form von Studienarbeiten und Präsentationen beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang nachweisbar ist. Die Prüfungsleistung kann nur in einer Studienarbeit, nur in einer Präsentation oder einer Kombination aus beidem bestehen.
- (2) Der für die Bearbeitung zur Verfügung stehende Zeitraum beträgt mindestens vier Wochen. Der Umfang einer Studienarbeit soll zwischen fünf und 15 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen) betragen. Die Dauer einer Präsentation beträgt etwa 30 Minuten.
- (3) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. Aufgabenstellung, Abgabetermin und Abgabestelle sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei der Abgabe einer Studienarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) § 17 Abs. 5 Satz 1, 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 20 Teilnahmeschein

- (1) Durch Teilnahmeschein werden praktische Studienleistungen im Rahmen von seminaristischen Lehrveranstaltungen, Übungen, Praktika oder Seminaren bescheinigt. Der Teilnahmeschein wird ausgestellt, wenn der Studierende an der jeweiligen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die spezifischen Methoden eingeübt hat. Der Teilnahmeschein wird von dem für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.
- (2) Die Leistungskontrollen bei einem Teilnahmeschein sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Anmelde- und Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistung können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.
- (3) Teilnahmescheine werden nicht benotet.

§ 21 Module mit studienbegleitenden Prüfungen

In den Anlagen I, II und III werden, nach Studienjahren getrennt, die Module genannt, die mit studienbegleitenden Prüfungen abschließen. Für jedes Modul sind die Zahl der erwerbbaaren Kreditpunkte, der Freiversuchstermin und die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung angegeben. Anlage IV enthält den Katalog der Wahlpflichtmodule.

§ 22 Praxisphase

- (1) Die Praxisphase soll den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranzuführen und zugleich eine Vorbereitung auf die Bachelorarbeit ermöglichen.
- (2) Die Praxisphase wird in der Regel in der ersten Hälfte des siebten Semesters abgeleistet. Sie umfasst in der Regel einen Zeitraum von zwölf Wochen.
- (3) Zur Praxisphase kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,
 3. sich zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens im fünften Fachsemester befindet und
 4. in den Modulen des ersten Studienjahres mindestens 60 und in den Modulen des zweiten Studienjahres mindestens 26 Kreditpunkte erworben hat.

Über die Zulassung zur Praxisphase und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Der Studierende muss sich selbst um einen Praxisplatz seiner Wahl bemühen. Der Fachbereich gibt zu diesem Zweck eine ständig aktualisierte Liste von Betrieben und Einrichtungen heraus, die generell als geeignet angesehene Praxisplätze anbieten. Schlägt der Studierende einen Praxisplatz vor, so befindet der Prüfungsausschuss darüber, ob die vorgesehene Tätigkeit für die Praxisphase geeignet ist. Anstelle der Praxistätigkeit in einem Betrieb oder einer externen Einrichtung kann auch ein anwendungsbezogenes Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Auf das anwendungsbezogene Projekt finden die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.
- (5) Während der Praxisphase wird der Studierende von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Professor betreut. Nach Möglichkeit sind Vorschläge des Studierenden, wer die Aufgabe des Betreuers übernehmen soll, zu berücksichtigen. Zum Zwecke der Betreuung werden einführende und abschließende Lehrveranstaltungen durchgeführt.
- (6) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die absolvierte Tätigkeit dem Zweck der Praxisphase entsprochen und der Studierende die ihm übertragenen Tätigkeiten zufriedenstellend ausgeführt hat. Das Zeugnis der Praktikumsstelle und der vom Studierenden vorzulegende schriftliche Bericht sind dabei zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Anerkennung ist außerdem die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 5 Satz 3, die einen Seminarvortrag beinhaltet und durch einen Teilnahmechein bestätigt wird.
- (7) Wird die Praxisphase vom betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann sie einmal als Ganzes wiederholt werden.
- (8) Für die erfolgreich abgeleistete Praxisphase werden 15 Kreditpunkte zuerkannt.
- (9) Näheres zur Praxisphase regelt die Hochschule in einer eigenen Praxisphasenordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und dabei sowohl die fachlichen Einzelheiten als auch die fachübergreifenden Zusammenhänge der Aufgabe zu berücksichtigen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
 3. mindestens 159 Kreditpunkte erworben hat, von denen 121 Kreditpunkte aus Modulen der ersten beiden Studienjahre stammen müssen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit sowie über bisherige Versuche zur Ablegung der Bachelorprüfung im gleichen Studiengang beizufügen. Ferner soll in der Erklärung angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist und wer als Zweitprüfer vorgeschlagen wird.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
 - d) der Prüfling die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt unter Nennung der Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das von dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zwölf Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Verlängerungsantrag gehört werden.

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. In der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und, bei Zitaten, kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Im Falle, dass der Betreuer ein Honorarprofessor oder ein Lehrbeauftragter ist, muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereichs sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 27

Abschlusspräsentation

- (1) Die Abschlusspräsentation ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zur Abschlusspräsentation kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. zum Zeitpunkt der Abschlusspräsentation an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
 3. 177 Kreditpunkte erworben hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zur Abschlusspräsentation auch gleichzeitig mit der Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zur Abschlusspräsentation, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zur Abschlusspräsentation und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Das Abschlusspräsentation wird von den Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 26 Abs. 2 Satz 5 wird die Abschlusspräsentation von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Abschlusspräsentation finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung.

- (5) Für die bestandene Abschlusspräsentation werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 28

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat. Dies ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelorarbeit und die Abschlusspräsentation bestanden hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der Abschlusspräsentation, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Abschlusszeugnis enthält die Bewertungen der studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note der Abschlusspräsentation und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Es enthält ferner die Angabe des gewählten Studienschwerpunktes und einen Hinweis auf die abgeleistete Praxisphase.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und der Abschlusspräsentation gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden die Noten entsprechend der Kreditpunktzahl gewichtet.

(3) Das Abschlusszeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlusspräsentation stattgefunden hat.

(4) Als Beilage zum Zeugnis erhält der Absolvent ein Diploma Supplement nach dem von EU, Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell.

(5) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag des Studierenden werden das Abschluss- oder Abgangszeugnis und die Bachelorurkunde zusätzlich in einer englischsprachigen Fassung ausgestellt.

§ 30

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Absolventen die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Rektor der Hochschule Niederrhein, vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 31 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die Noten dieser Prüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 9. Januar und 29. Juni 2006 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 22. August 2006.

Krefeld, den 23. August 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Georg Schulte

Anlage I

Studienbegleitende Prüfungen des 1. Studienjahres

Modulbezeichnung	Abkürzung	Abschluss	Kreditpunkte (ECTS)	Freiversuchstermin 1. Prüfungstermin des ... Semesters	Zulassungsvoraussetzung
Mathematik 1	MA1	benotete Prüfung	7	1.	Teilnahmeschein Ü
Digitaltechnik	DIG	benotete Prüfung	4	1.	Teilnahmeschein P
Einführung in die Programmierung	EPR	benotete Prüfung	6	1.	Teilnahmeschein P
Rechnerarchitektur	RAR	benotete Prüfung	5	1.	-
Technisches Englisch	ENG	unbenotete Prüfung	3	-	Teilnahmeschein SL
Mathematik 2	MA2	benotete Prüfung	7	2.	Teilnahmeschein Ü
Mikroprozessortechnik	MPT	benotete Prüfung	4	2.	Teilnahmeschein P
Algorithmen und Datenstrukturen	ALD	benotete Prüfung	4	2.	Teilnahmeschein Ü
Betriebssysteme	BSY	benotete Prüfung	5	2.	Teilnahmeschein P
Objektorientierte Anwendungsentwicklung	OOA	benotete Prüfung	7	2.	Teilnahmeschein P
Betriebswirtschaft und Marketing	BWM	benotete Prüfung	8	2.	-

Abkürzungen: SL = Seminaristische Lehrveranstaltung
 Ü = Übung
 P = Praktikum

Anlage II

Studienbegleitende Prüfungen des 2. Studienjahres

Modulbezeichnung	Abkürzung	Abschluss	Kreditpunkte (ECTS)	Freiversuchstermin 1. Prüfungstermin des ... Semesters	Zulassungsvoraussetzung
Statistik	STA	benotete Prüfung	7	3.	-
Graphische Datenverarbeitung und Bildverarbeitung	GRA	benotete Prüfung	6	3.	Teilnahmeschein P
Interaktive Systeme	IAS	benotete Prüfung	5	3.	Teilnahmeschein P
Theoretische Konzepte	THK	benotete Prüfung	4	3.	-
Datennetze und Datenübertragung	DNÜ	benotete Prüfung	6	3.	Teilnahmeschein P
Datenbanksysteme	DBS	benotete Prüfung	6	4.	Teilnahmeschein P
Datennetzmanagement	DNM	benotete Prüfung	6	4.	Teilnahmeschein P
Web Engineering	WEB	benotete Prüfung	4	4.	Teilnahmeschein P
Projektmanagement	PRM	unbenotete Prüfung	3	-	-
Einführung in das Zivilrecht	ZIV	unbenotete Prüfung	2	-	-
Wahlpflichtmodul Vorlesung 1 (Katalog in Anlage IV)	WPV1	benotete Prüfung	4	4.	-
Wahlpflichtmodul Proseminar (Katalog in Anlage IV)	WPS1	unbenotete Prüfung	3	-	-
Wahlpflichtmodul Hauptseminar (Katalog in Anlage IV)	WPS2	unbenotete Prüfung	4	-	-

Abkürzung: P = Praktikum

Anlage III

Studienbegleitende Prüfungen des 3. Studienjahres

Modulbezeichnung	Abkürzung	Abschluss	Kreditpunkte (ECTS)	Freiversuchstermin 1. Prüfungstermin des ... Semesters	Zulassungsvoraussetzung
Software Engineering	SWE	benotete Prüfung	3	5.	Prüfungen 1. Jahr
IT-Sicherheit	ITS	benotete Prüfung	4	5.	Teilnahmeschein P, Prüfungen 1. Jahr
Verteilte Systeme	VSY	benotete Prüfung	4	5.	Teilnahmeschein P, Prüfungen 1. Jahr
Echtzeitsysteme	EZS	benotete Prüfung	4	5.	Teilnahmeschein P, Prüfungen 1. Jahr
Rechtliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik	RGA	unbenotete Prüfung	3	-	Teilnahmeschein SL, Prüfungen 1. Jahr
Wahlpflichtmodul Vorlesung 2 (Katalog in Anlage IV)	WPV2	unbenotete Prüfung	4	-	Prüfungen 1. Jahr
Wahlpflichtmodul Projekt (Katalog in Anlage IV)	WPP	unbenotete Prüfung	8	-	Teilnahmeschein P, Prüfungen 1. Jahr

Abkürzungen: SL = Seminaristische Lehrveranstaltung
P = Praktikum

Wahlpflichtkatalog für die Module Projekt, Vorlesung, Proseminar und Hauptseminar

Die Wahlpflichtmodule sind von unterschiedlichem Typ:

Projektmodul

Das Projektmodul wird als Praktikum durchgeführt. Im Rahmen dieses Moduls sollen die Studierenden das ingenieurmäßige Arbeiten in der Durchführung kleiner Projekte lernen. Dabei sollen besonders die über das technische Fachwissen hinausgehenden Fähigkeiten wie Team- und Kommunikationsfähigkeit und Projektorganisation entwickelt werden.

Vorlesungsmodul

Das Vorlesungsmodul ist als Vertiefungs- und Erweiterungsmodul des Hauptstudiums gedacht. Durch Wahl eines solchen Moduls setzt der Studierende einen individuellen Schwerpunkt in seinem Studium. Das Modul entspricht einer einsemestrigen Vorlesungsveranstaltung mit Vorlesung und Übung.

Seminarmodul (Proseminar und Hauptseminar)

Das Seminarmodul wird seminaristisch abgehalten, das heißt, die dort behandelten Themen werden nach entsprechender Anleitung durch den Lehrenden von den Seminarteilnehmern weitgehend selbstständig erarbeitet und die Ergebnisse zum Beispiel in Form von Referaten vorgestellt. Dabei dient das Proseminar vornehmlich dem Kennenlernen und der Einübung von Präsentationstechniken und ist deshalb als Übung konzipiert, während beim Hauptseminar auf dieser Grundlage ein technisch-wissenschaftliches Thema selbstständig erarbeitet und präsentiert werden soll.

Für jeden der oben genannten Wahlpflichtmodultypen stellt der Fachbereich, je nach Studienschwerpunkt, mehrere Alternativen aus dem folgenden Modulkatalog zusammen, aus denen der Studierende jeweils ein Modul frei wählen kann.

- Spezielle Gebiete der Mathematik
- Spezielle Gebiete der Digitaltechnik
- Spezielle Gebiete der Programmierung
- Spezielle Gebiete der Rechnerarchitektur
- Spezielle Gebiete der Betriebswirtschaft
- Spezielle Gebiete der Mikroprozessortechnik
- Spezielle Algorithmen und Datenstrukturen
- Spezielle Aspekte von Betriebssystemen
- Spezielle Gebiete der Objektorientierten Anwendungsentwicklung
- Spezielle Gebiete der Graphischen Datenverarbeitung und Bildverarbeitung
- Spezielle Aspekte Interaktiver Systeme
- Spezielle Gebiete der Theoretischen Informatik
- Spezielle Gebiete der Datenübertragung
- Spezielle Gebiete des Datennetzmanagements
- Spezielle Gebiete der Datenbanksysteme
- Spezielle Gebiete des Web Engineering
- Spezielle rechtliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik
- Spezielle Gebiete des Software Engineering
- Spezielle Aspekte der IT-Sicherheit
- Spezielle Aspekte Verteilter Systeme
- Spezielle Gebiete der Echtzeitsystemtechnik
- Fremdsprachen (technisch)

Im Fall des Vorlesungsmoduls kann der Katalog durch den Fachbereich um Module aus anderen Studiengängen erweitert werden.

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Informatik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht¹⁾

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Masterprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)
- § 18 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsleistungen in Form von Studienarbeiten und Präsentationen
- § 20 Module mit studienbegleitenden Prüfungen
- § 21 Teilnahme­scheine
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Zulassung zur Masterarbeit
- § 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 26 Abschlusspräsentation

¹⁾ Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 27 Ergebnis der Masterprüfung

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

§ 29 Masterurkunde

§ 30 Zusatzmodule

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 33 Übergangsbestimmungen

§ 34 In-Kraft-Treten

Anlage I Studienbegleitende Prüfungen

Anlage II Wahlpflichtkatalog für die Module Wissenschaftliches Seminar und Wissenschaftliches Projektstudium

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Niederrhein.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Hochschule Niederrhein eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Lehre und Studium vermitteln unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Informations- und Kommunikationstechnik. Der Masterstudiengang setzt auf einer in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang erworbenen Qualifikation auf.
- (2) Der Studiengang hat zum Ziel, dass seine Absolventen
 - die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und mit Fachkenntnissen anderer Bereiche in interdisziplinärer Sicht verbinden können,
 - die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das erworbene Wissen kritisch einzuordnen und zu bewerten und
 - über die notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen verfügen, um wissenschaftlich und /oder in leitender Position in einem spezifischen Berufsfeld tätig sein zu können.

Der Masterstudiengang ist daher von folgenden Kriterien geprägt:

- Vermittlung der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und Methodik,
 - Vermittlung theoretisch-analytischer Fähigkeiten,
 - Vermittlung von abstrakt-analytischem, über den Einzelfall hinausgehendem und vernetztem Denken,
 - Vermittlung der Fähigkeit, sich methodisch und systematisch in Unbekanntes einzuarbeiten,
 - Förderung von Selbstständigkeit, Kreativität, Offenheit und Pluralität,
 - Förderung von Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, der Fähigkeit zu selbstständiger Urteilsbildung und dialektischem Denken.
- (3) Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Sie dient der Feststellung, ob der Studierende bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht hat.
 - (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Hochschule Niederrhein der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind
 1. der Nachweis des Abschlusses eines Bachelor- oder Diplomstudienganges auf dem Gebiet der Informatik oder Technischen Informatik an einer deutschen Hochschule oder eines Abschlusses an einer ausländischen Hochschule, der dem vorgenannten mindestens gleichwertig ist,
 2. eine Abschlussnote in dem betreffenden Studiengang von mindestens „gut“ (2,0), bei einem im Ausland erworbenen Abschluss eine mindestens äquivalente Note oder eine Bewertung, die den Abschluss als „First Class Examen“ ausweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 können Bewerber, deren Abschlussnote im Bereich von „gut“ (2,1) bis „gut“ (2,5) liegt, und abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Bewerber, die ihren Diplom- oder Bachelorabschluss nicht in einem Studiengang der Informatik oder Technischen Informatik, aber in einem fachlich verwandten Studiengang erworben haben, zum Studium zugelassen werden, wenn sie die Eignung für den Studiengang in einem gesonderten Feststellungsverfahren nachweisen. Die Einzelheiten dieses Verfahrens regelt die Hochschule Niederrhein in einer eigenen Ordnung.

§ 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester.
- (2) Das Studium ist in 15 Module gegliedert, denen nach § 5 Abs. 5 in der Summe 120 Kreditpunkte zugeordnet sind.
- (3) Das Studienvolumen beträgt 58 Semesterwochenstunden.

§ 5 Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunktsystem

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit und der Abschlusspräsentation. Die Prüfungen sind modulbezogen. Mit dem Bestehen der Prüfung wird das betreffende Modul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden direkt im Anschluss an die jeweiligen Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des vierten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass die Abschlusspräsentation vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Angehörigen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(5) Die Masterprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörige Prüfung bestanden hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden, je ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der wissenschaftliche Mitarbeiter sowie die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder, bei der Masterarbeit, mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in staatlich anerkannten Fern- oder Weiterbildungsstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Satz 1 gilt nicht für studienbegleitende Prüfungen, die planmäßig im fünften, sechsten oder siebten Semester stattfinden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind, bis auf die in Anlage I als unbenotet gekennzeichneten Ausnahmen, durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Eine unbenotete Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. „Bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen genügt oder trotz ihrer Mängel noch genügt. „Nicht bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

(7) Die Bewertung der schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung kann durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studienganges. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

zu den besten 10 % gehören, die Note A,

zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note B,

zu den nächstbesten 30 % gehören, die Note C,

zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note D,

zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die benotet sind, können zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit und die Abschlusspräsentation können einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, sind anzurechnen; als verwandt oder vergleichbar gelten alle Masterstudiengänge auf dem Gebiet der Informatik und der Technischen Informatik an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(2) Studienbegleitende Prüfungen, die unbenotet sind, sind unbegrenzt wiederholbar.

(3) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann, außer im Falle des Freiversuchs (§ 12), nicht wiederholt werden.

§ 12

Freiversuch bei studienbegleitenden Prüfungen

(1) Meldet sich ein Prüfling bis zu dem jeweiligen, in Anlage I angegebenen Prüfungstermin und nach ununterbrochenem Studium zu einer benoteten studienbegleitenden Prüfung an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde (§ 13 Abs. 3).

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens eine Prüfungsleistung erbracht hat, die gemäß § 8 angerechnet werden kann.

(4) Ferner bleiben Studiensemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(6) Wer an der Hochschule Niederrhein eine studienbegleitende Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 im ersten Versuch bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an der Hochschule Niederrhein einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so gilt diese bessere Note. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, so gilt die Note des Freiversuches.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die geforderte Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Masterarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studienarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Erbringung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden nach Satz 1.

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das entsprechende Modul angeboten werden. Werden die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Prüfungssprache Englisch sein.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden in der in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 17), einer mündlichen Prüfung (§ 18) oder einer Studienarbeit oder einem Seminarvortrag (§ 19) abgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Form und im Falle einer Klausurarbeit oder einer Studienarbeit die Dauer im Benehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist und
3. die gemäß Anlage I für die jeweilige Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung im gleichen Studiengang und
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Prüfling kann bei Nichtbestehen einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul das Modul wechseln, ohne dass die bisher unternommenen Prüfungsversuche angerechnet werden. § 28 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder

c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat; als verwandt oder vergleichbar gelten alle Masterstudiengänge auf dem Gebiet der Informatik und der Technischen Informatik an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten nicht für unbenotete Prüfungen. Bei diesen Prüfungen erfolgt die Zulassung unmittelbar durch den Prüfer, der auch das Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Form der Anmeldung, der Fristen und des Nachweises der Voraussetzungen, festlegt.

§ 16

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Monate vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 17

Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des dem jeweiligen Modul zugeordneten Faches mit geläufigen Methoden dieses Faches erkennen und lösen kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden.

(3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit.

(5) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam. Abweichend von Satz 1 bis 3 ist bei unbenoteten Prüfungen die Bewertung durch einen Prüfer ausreichend.

(6) Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis einer zweiten Wiederholungsklausur kann der Prüfling sich einmalig während seines Studiums einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe der Bewertung der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 18) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der studienbegleitenden Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 13 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 und höchstens 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Prüfungsleistungen in Form von Studienarbeiten und Präsentationen

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studienarbeiten und Präsentationen beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang nachweisbar ist. Die Prüfungsleistung kann nur in einer Studienarbeit, nur in einer Präsentation oder einer Kombination aus beidem bestehen.

(2) Der für die Bearbeitung zur Verfügung stehende Zeitraum beträgt mindestens vier Wochen. Der Umfang einer Studienarbeit soll zwischen fünf und 15 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen) betragen. Die Dauer einer Präsentation beträgt etwa 30 Minuten.

(3) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. Aufgabenstellung, Abgabetermin und Abgabestelle sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei der Abgabe einer Studienarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) § 17 Abs. 5 Satz 1, 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 20

Teilnahmescheine

(1) Durch Teilnahmeschein werden praktische Studienleistungen im Rahmen von seminaristischen Lehrveranstaltungen, Übungen, Praktika oder Seminaren bescheinigt. Der Teilnahmeschein wird ausgestellt, wenn der Studierende an der jeweiligen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die spezifischen Methoden eingeübt hat. Der Teilnahmeschein wird von dem für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.

(2) Die Leistungskontrollen bei einem Teilnahmeschein sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Anmelde- und Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistung können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.

(3) Teilnahmescheine werden nicht benotet.

§ 21

Module mit studienbegleitenden Prüfungen

In Anlage I werden die Module genannt, die mit studienbegleitenden Prüfungen abschließen. Für jedes Modul sind die Zahl der erwerbenden Kreditpunkte, der Freiversuchstermin und die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung angegeben. Anlage II enthält den Katalog der Wahlpflichtmodule.

§ 22

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus der Informatik selbstständig zu bearbeiten. Es soll erkennbar werden, dass der Prüfling

- sich methodisch und systematisch in das Aufgabengebiet einarbeiten kann,
- bei der Lösung abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinausgehendes Denken einsetzt und
- die fächerübergreifenden Zusammenhänge gebührend berücksichtigt.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 23

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Masterarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
3. mindestens 85 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit sowie über bisherige Versuche zur Ablegung der Masterprüfung im gleichen Studiengang beizufügen. Ferner soll in der Erklärung angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist und wer als Zweitprüfer vorgeschlagen wird.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
- d) der Prüfling die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt unter Nennung der Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das von dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 23 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Verlängerungsantrag gehört werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. In der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und, bei Zitaten, kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Masterarbeit. Im Falle, dass der Betreuer ein Honorarprofessor oder ein Lehrbeauftragter ist, muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereichs sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 25 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 26

Abschlusspräsentation

(1) Die Abschlusspräsentation ergänzt die Masterarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zur Abschlusspräsentation kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt der Abschlusspräsentation an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
3. 115 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zur Abschlusspräsentation auch gleichzeitig mit der Zulassung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zur Abschlusspräsentation, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zur Abschlusspräsentation und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die Abschlusspräsentation wird von den Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 25 Abs. 2 Satz 5 wird die Abschlusspräsentation von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung der Abschlusspräsentation finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung.

(5) Für die bestandene Abschlusspräsentation werden fünf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 27

Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 120 Kreditpunkte erworben hat. Dies ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle studienbegleitenden Prüfungen, die Masterarbeit und die Abschlusspräsentation bestanden hat.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der Abschlusspräsentation, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Abschlusszeugnis enthält die Bewertungen der studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note der Abschlusspräsentation und die Gesamtnote der Masterprüfung. Es enthält ferner die Angabe des gewählten Studienschwerpunktes und einen Hinweis auf die abgeleistete Praxisphase.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und der Abschlusspräsentation gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden die Noten entsprechend der Kreditpunktzahl gewichtet.

(3) Das Abschlusszeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlusspräsentation stattgefunden hat.

(4) Als Beilage zum Zeugnis erhält der Absolvent ein Diploma Supplement nach dem von EU, Euro-parat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell.

(5) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Masterprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag des Studierenden werden das Abschluss- oder Abgangszeugnis und die Masterurkunde zusätzlich in einer englischsprachigen Fassung ausgestellt.

§ 29

Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Absolventen die Masterurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird vom Rektor der Hochschule Niederrhein, vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 30

Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die Noten dieser Prüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Masterurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2006/07 oder später das Studium im Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Niederrhein vor dem Wintersemester 2006/07 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Informatik und den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Niederrhein vom 15. April 2003 (Amtl. Bek. 7/2003), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Februar 2006 (Amtl. Bek. 6/2006), weiterhin Anwendung, jedoch nicht länger als bis zum 28. Februar 2009. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist gilt nur noch die vorliegende Prüfungsordnung.

(3) Nach alter Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen, die Prüfungsleistungen nach neuer Prüfungsordnung fachlich entsprechen und gleichwertig sind, werden auf das Studium nach neuer Prüfungsordnung angerechnet.

(4) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben das Recht, ihr Studium nach neuer Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

§ 34

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die den Bachelorstudiengang Technische Informatik regelnden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Informatik und den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Niederrhein vom 15. April 2003 (Amtl. Bek. 7/2003), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Februar 2006 (Amtl. Bek. 6/2006), außer Kraft. § 33 bleibt unberührt.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 9. Januar, 30. März und 8. Juni 2006 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 22. August 2006.

Krefeld, den 23. August 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Georg Schulte

Anlage I

Studienbegleitende Prüfungen

Modulbezeichnung	Abkürzung	Abschluss	Kreditpunkte (ECTS)	Freiversuchstermin 1. Prüfungstermin des ... Semesters	Zulassungsvoraussetzung
Mathematische Methoden der Mustererkennung	MMM	benotete Prüfung	6	1.	Teilnahmeschein SL
Effiziente Algorithmen	EAL	benotete Prüfung	9	1.	Teilnahmeschein SL+P
Parallel Computing	PAC	benotete Prüfung	9	1.	Teilnahmeschein SL+P
Wissensbasierte Systeme	WSY	benotete Prüfung	6	1.	Teilnahmeschein SL+P
Multimedia Datenbanken	MDB	benotete Prüfung	6	2.	Teilnahmeschein SL
Invisible Computing	INV	benotete Prüfung	6	2.	Teilnahmeschein SL+P
Bildanalyse	BAN	benotete Prüfung	9	2.	Teilnahmeschein SL+P
Information Retrieval	INR	benotete Prüfung	9	2.	Teilnahmeschein SL
Spracherkennung	SPR	benotete Prüfung	9	3.	Teilnahmeschein SL+P
Juristische Fragen der Informatik	JUR	unbenotete Prüfung	3	-	Teilnahmeschein SL
Wahlpflichtmodul Wissenschaftliches Seminar (Katalog in Anlage II)	SEM	unbenotete Prüfung	5	-	-
Wahlpflichtmodul Wissenschaftliches Projektstudium (Katalog in Anlage II)	WPP	unbenotete Prüfung	8	-	Teilnahmeschein P
Unternehmensführung und Prozessmanagement	UPM	unbenotete Prüfung	5	-	Teilnahmeschein SL

Abkürzungen: SL = Seminaristische Lehrveranstaltung
P = Praktikum

Wahlpflichtkatalog für die Module Wissenschaftliches Seminar und Wissenschaftliches Projektstudium

Die Wahlpflichtmodule sind von unterschiedlichem Typ:

Wissenschaftliches Projektstudium

Eine konkrete Problemstellung aus einem der Bereiche der vorhergehenden Pflichtmodule wird unter Anleitung weitgehend eigenständig bearbeitet. Nach einem intensiven Literaturstudium werden erfolgsversprechende Lösungsansätze erarbeitet, die in einer anschließenden Realisierungsphase softwaremäßig und eventuell hardwaremäßig implementiert werden. Die Verwendbarkeit der Lösungsansätze wird in einer umfangreichen Testphase untersucht. Neben den fachlichen Aspekten wird der Ablauf eines Projekts von seiner Planung über die Durchführung mit einer regelmäßigen Kontrolle des Bearbeitungsstands bis hin zur abschließenden Dokumentation vorgestellt. Jedem Teilnehmer wird die Verantwortlichkeit für das Gesamtprojekt bewusst gemacht, was die Präsentation seines eigenen Beitrags dazu beinhaltet. Projektbesprechungen und Präsentationen finden teilweise auch in Englisch statt.

Wissenschaftliches Seminar

Das Seminar wird zu einer oder mehreren technisch-wissenschaftlichen Themenbereichen aus der Informations- und Kommunikationstechnik ausgeschrieben und in der Regel von einem Lehrenden betreut. Jeder Teilnehmer erarbeitet unter Anleitung eines Lehrenden zu jeweils zwei verschiedenen Themen eine Präsentation (etwa 30 min) und eine Vortragsausarbeitung (etwa 5 Seiten) in englischer Sprache. Die Vorträge werden im Seminarkreis präsentiert. Im Anschluss eines jeden Vortrages findet eine Diskussion statt, in der die Fähigkeit zur kritischen Reflexion geübt werden soll. Es wird erwartet, dass die Studierenden an allen Vorträgen teilnehmen und sich aktiv an den Diskussionen beteiligen.

Für jeden der oben genannten zwei Wahlpflichtmodultypen stellt der Fachbereich mehrere Alternativen aus dem folgenden Modulkatalog zusammen, aus denen der Studierende wählen kann.

- Spezielle Gebiete Mathematischer Methoden der Mustererkennung
- Spezielle effiziente Algorithmen
- Spezielle Gebiete des Parallel Computing
- Spezielle Gebiete wissensbasierter Systeme
- Spezielle Gebiete der Multimedia Datenbanken
- Spezielle Gebiete des Invisible Computing
- Spezielle Gebiete der Bildanalyse
- Spezielle Gebiete des Information Retrieval
- Spezielle Gebiete der Spracherkennung
- Spezielle juristische Fragen der Informatik
- Spezielle Gebiete der Unternehmensführung des Prozessmanagements
- Spezielle Gebiete des Prozessmanagements

**Ordnung
zur Feststellung der Eignung
für den Masterstudiengang Informatik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. August 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 66 Abs. 5 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis *

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Kommission
- § 4 Feststellungskriterien
- § 5 Niederschrift
- § 6 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 7 Wiederholung des Verfahrens
- § 8 Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen
- § 9 In-Kraft-Treten

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1

Zweck der Feststellung

Die Einschreibung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Niederrhein setzt gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung für diejenigen Bewerber, deren Eignung für den Studiengang aufgrund formaler Kriterien nicht festgestellt werden konnte, die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Feststellungsverfahren voraus. In diesem Feststellungsverfahren soll der Studienbewerber nachweisen, dass er über die im Bachelor- oder Diplomstudiengang erworbene Qualifikation hinaus die erforderlichen Fachkenntnisse sowie die persönliche Eignung besitzt, um den wissenschaftlichen Anforderungen des Studiums gerecht zu werden.

§ 2

Feststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird für Studienbewerber, die ein Studium im Masterstudiengang Informatik aufnehmen wollen und der besonderen Eignungsfeststellung bedürfen, einmal jährlich im August/September vom Fachbereich Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Niederrhein durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt die Bewerbung um einen Studienplatz voraus. Bewerber, bei denen aufgrund der vorgelegten Nachweise der Qualifikation festgestellt wird, dass sie über die erforderliche Eignung nicht verfügen, nehmen automatisch am Feststellungsverfahren teil, sofern sie die sonstigen Zugangsvoraussetzungen erfüllen oder fristgerecht zum Einschreibungstermin erfüllen können.

(3) Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt aufgrund eines Bewerbungsgespräches mit einer Dauer von etwa 30 Minuten. Die Ladungsfrist für das Gespräch beträgt zwei Wochen.

§ 3

Kommission

(1) Zur Durchführung der Bewerbungsgespräche wird im Fachbereich Elektrotechnik und Informatik eine Kommission gebildet.

(2) Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren gewählt werden. Für jedes Kommissionsmitglied wird ein Vertreter gewählt.

(3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

§ 4

Feststellungskriterien

Die Eignung zum Studium wird festgestellt, wenn der Bewerber im Verlauf des Gespräches erkennen lässt, dass er voraussichtlich den wissenschaftlichen Anforderungen des Studiums gerecht werden wird. Dabei stehen die für den Studiengang erforderlichen Fachkenntnisse in Mathematik, Software-Entwicklung, Software Engineering, Theoretischer Informatik und Kerninformatik im Vordergrund. Darüber hinaus sind die Bereitschaft zur Erbringung einer dauerhaften Studienleistung, das Abstraktionsvermögen, die Belastbarkeit und das sprachliche Ausdrucksvermögen zu berücksichtigen.

**§ 5
Niederschrift**

Über den Ablauf des Bewerbungsgespräches ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Datum und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 4 ersichtlich sein müssen.

**§ 6
Bekanntgabe der Entscheidung**

Die Entscheidung der Kommission wird dem Studienbewerber im Anschluss an das Gespräch mündlich und vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 7
Wiederholung des Verfahrens**

Studienbewerber, deren besondere Eignung nicht festgestellt wird, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der Eignung teilnehmen. Der Studienbewerber kann sich höchstens dreimal dem Feststellungsverfahren unterziehen.

**§ 8
Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen**

(1) Die Feststellung der besonderen Vorbildung gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.

(2) Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen können auf Antrag durch die Kommission ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 30. März 2006 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 22. August 2006.

Krefeld, den 23. August 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Georg Schulte

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Niederrhein die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht ^{*)}

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen der Studienordnung
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel von Lehre und Studium; Wahlmöglichkeiten
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Methoden des Lehrens
- § 7 Prüfungen
- § 8 Praxisphase
- § 9 Studienberatung
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage I Studienverlaufsplan

Anlage II Formen von Lehrveranstaltungen

Anlage III Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

^{*)} Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen der Studienordnung

(1) Diese Studienordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Elektrotechnik am Fachbereich Elektrotechnik und Informatik an der Hochschule Niederrhein. Der Studiengang kann mit dem Studienschwerpunkt Automatisierungstechnik oder Kommunikations- und Nachrichtentechnik studiert werden.

(2) Rechtliche Grundlagen dieser Studienordnung sind

1. das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) und
2. die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Hochschule Niederrhein vom 23. August 2006 (Amtl. Bek. 25/2006)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Aufgabe der Studienordnung

Diese Studienordnung soll gewährleisten, dass das Ziel von Lehre und Studium erreicht und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit mit der Bachelorprüfung abgeschlossen werden kann. Zu diesem Zweck regelt sie Inhalt und Aufbau des modularen Studiums. Die folgenden Bestimmungen sind als Empfehlungen für eine sinnvolle und zielgerichtete Studienverlaufsplanung zu verstehen. Die Eigenverantwortung der Studierenden für den Erfolg ihres Studiums wird durch diese Empfehlungen nicht eingeschränkt.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 4

Ziel von Lehre und Studium; Wahlmöglichkeiten

(1) Lehre und Studium sollen unter Beachtung der allgemeinen Studienziele den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme aus der Berufspraxis eines Bachelors der Elektrotechnik zu erkennen, diese mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.

(2) Durch die Wahlmöglichkeit zwischen Studienschwerpunkten sowie durch das Angebot weiterer Wahlpflichtmodule können die Studierenden ihr Studium unter Berücksichtigung ihrer besonderen Fähigkeiten und Neigungen begrenzt individuell ausrichten. Zur eigenen Gestaltung des Studiums über das Pflicht- und Wahlpflichtstudium hinaus, insbesondere im Hinblick auf fachliche und allgemeinbildende Interessen der Studierenden, steht diesen das gesamte nicht zulassungsbeschränkte Lehrangebot der Hochschule Niederrhein zur Verfügung.

(3) In den beiden Studienschwerpunkten werden den Studierenden vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in Spezialdisziplinen vermittelt. Dazu zählen insbesondere

- im Studienschwerpunkt Automatisierungstechnik: fundierte Kenntnisse zu den Basistechniken der Automatisierung, zu Echtzeitsystemen sowie zu Leistungselektronik und Antrieben,
- im Studienschwerpunkt Kommunikations- und Nachrichtentechnik: fundierte Kenntnisse über die Prinzipien analoger und digitaler Nachrichtenübertragung, zu mobiler Kommunikation, Mikrowellentechnik und optischer Nachrichtentechnik.

Im Schwerpunktbereich gibt es vier Wahlpflichtmodule. Mit der Entscheidung für einen Studienschwerpunkt werden diese Module jeweils als Block gewählt.

(4) Neben den Modulen der Studienschwerpunkte gibt es zwei weitere Typen von Wahlpflichtmodulen, die in Anlage II der Prüfungsordnung näher erläutert werden. Für die Wahlpflichtmodule stellt der Fachbereich für jedes Studienjahr mehrere Alternativen aus dem Modulkatalog zusammen, aus denen der Studierende jeweils ein Modul frei wählen kann. Darüber hinaus sind alle Schwerpunktmodule wählbar, soweit sie nicht durch den gewählten Studienschwerpunkt vorgegeben sind.

(5) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen können dem Modulhandbuch entnommen werden, das zu Beginn eines jeden Studienjahres auf den neuesten Stand gebracht wird.

§ 5

Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Die ersten sechs sind theoretische Studiensemester. Das siebte Semester umfasst die Praxisphase sowie den abschließenden Teil des Studiums mit der Bachelorarbeit und der Abschlusspräsentation.

(2) Das Studium unterliegt dem Jahresrhythmus, d. h. Studienanfänger werden nur zum Wintersemester aufgenommen. Der Einstieg in höhere Fachsemester ist auch im Sommersemester möglich.

(3) Das Studium ist in fachlich zusammenhängende Module gegliedert und entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Der in Anlage I abgebildete Studienverlaufsplan bezeichnet die Module im Einzelnen und bestimmt darüber hinaus deren Form, Umfang, empfohlene zeitliche Lage und die Art der Prüfung.

(4) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die zugehörige Prüfung bestanden wurde. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte zuerkannt. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen regelt die Prüfungsordnung.

(5) Um eine zielgerichtete Steuerung und Organisation von Lehrangebot und Studium zu ermöglichen, wird gemäß Anlage III die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen höherer Semester vom Erwerb von Teilnahme­scheinen sowie vom Bestehen von Prüfungen in vorher liegenden Semestern abhängig gemacht.

§ 6

Methoden des Lehrens

(1) Grundsätzlich herrscht Freiheit der Lehrmethode. Die angewendete Methode muss sich jedoch an den Zielen von Lehre und Studium gemäß § 4 orientieren.

(2) Lehrveranstaltungen werden in der Regel als Vorlesung/Lehrvortrag, Übung oder Praktikum durchgeführt. Darüber hinaus können sie auch als Seminar, Seminaristische Lehrveranstaltung oder als Exkursion abgehalten werden. Eine Typisierung und Beschreibung der genannten Formen von Lehrveranstaltungen enthält Anlage II.

§ 7 Prüfungen

Für Prüfungsangelegenheiten ist allein die Prüfungsordnung maßgebend und verbindlich.

§ 8 Praxisphase

Zur Regelung der Praxisphase erlässt der Fachbereich eine eigene Ordnung, die Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Studienberatung für Studienanfänger wird in Form von Einführungsseminaren durchgeführt. Zeit, Ort und Ablauf der Einführungsseminare werden vom Dekan im Einvernehmen mit dem Fachschaftsrat rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(2) Studienbegleitende Beratung, insbesondere zu den Wahlmöglichkeiten, werden vom Fachbereich in besonderen Informationsveranstaltungen angeboten. Darüber hinaus bieten die Lehrenden des Fachbereichs den Studierenden die Möglichkeit persönlicher und individueller Beratung. Allgemeine Studienberatung, einschließlich psychologischer Beratung bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten, erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Außerdem beraten das Dezernat Studierenden-Service der Hochschule und der Fachschaftsrat des Fachbereichs.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Niederrhein vom 9. Januar 2006.

Krefeld, den 23. August 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Georg Schulte

Studienverlaufsplan

Semester	Modulbezeichnung	SWS					Abschluss	Anzahl		Kreditpunkte			
		V	SL	Ü	P	S		gesamt	b.P.		u.P.		
1. (WS)	Mathematik 1	4		2			6	24	b. P.		7	30	
	Physik 1	3		2	1		6		b. P.		7		
	Elektrotechnik 1	4		2	1		7		b. P.		9		
	WPM Grundprojekt	Teil 1: Projektmanagement		2					2	u. P. (Teil 1)			3
		Teil 2: Projekt				1			1	im 2. Sem.			2
	Angewandte Informatik	1	1				2		im 2. Sem.	3	1		2
2. (SS)	Mathematik 2	4		2			6	24	b. P.		7	30	
	Physik 2	3		2	1		6		b. P.		7		
	Elektrotechnik 2	4		2	1		7		b. P.		9		
	WPM Grundprojekt	Teil 2: Projekt				1			1	u. P. (Teil 2)			2
		Angewandte Informatik	1	1					2	u. P.			2
	Technisches Englisch		2				2		u. P.	3	3		3
3. (WS)	Mathematik 3	2		1	1		4	24	b. P.		6	30	
	Signale und Systeme	3		2	1		6		b. P.		7		
	Mikroelektronik	3		2	1		6		b. P.		7		
	Praktische Informatik 1	2	3				5		b. P.		6		
	Betriebswirtschaftslehre	2		1			3		im 4. Sem.	4	0		4
4. (SS)	Regelungstechnik	3		2	1		6	25	b. P.		7	30	
	Elektronische Schaltungen	2		1	1		4		b. P.		5		
	Digitaltechnik	2		2	1		5		b. P.		6		
	Praktische Informatik 2		5				5		b. P.		6		
	Einführung in das Zivilrecht	2					2		u. P.		2		
	Betriebswirtschaftslehre	2		1			3		b. P.	5	1		4

Semester	Modulbezeichnung	SWS						Ab- schluss	Anzahl		Kredit- punkte			
		V	SL	Ü	P	S	gesamt		b.P.	u.P.				
5. (WS)	Mikroprozessortechnik	2		1	1		4	b. P.			5			
	Netze und Protokolle		3				3				4			
	Software Engineering		2				2				3			
	IT- und Datensicherheit		2				2				2			
	WPM Proseminar					2	2				3			
	Studienschwerpunkt													
	Automatisierungstechnik	Kommunikations- und Nachrichtentechnik												
Prozessmesstechnik	Mikrowellentechnik	3		2	1		6	b. P.	4	2	7	29		
Leistungselektronik und Antriebe	Nachrichten- übertragungstechnik	2		1	1		4	im 6. Sem.			5			
6. (SS)		1		1	1		3	b. P.	4	3	3	31		
	Anlagenautomatisierung	2		2	1		5	b. P.			6			
	Realzeitsysteme	3		1	1		5	b. P.			6			
	Elektromagnetische Verträglichkeit	1		1			2	u. P.			2			
	Digitale Signalprozessoren	2		1	1		4	b. P.			4			
	WPM Hauptseminar					2	2	u. P.			4			
	WPM Projekt				4		4	u. P.			4		3	6
			25											

Semester	Modulbezeichnung	SWS										Ab- schluss	Anzahl		Kredit- punkte			
		1. Hälfte					2. Hälfte						gesamt	b.P.			u.P.	
		V	SL	Ü	P	S	V	SL	Ü	P	S							
7. (WS)	Praxisphase	berufspraktische Tätigkeit	12 Wochen										u. P.	2	1	15	30	
		begleitendes Seminar					2									1		12
	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit						12 Wochen					1			b. P. (Teil 1)		3
		Abschlusspräsentation						2 Wochen)*								b. P. (Teil 2)		3
Summe			V	SL	Ü	P	S						146			25	11	210
			63	21	34	23	5											

)* empfohlene Vorbereitungszeit

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden, WPM = Wahlpflichtmodul; V, Ü, P, S, SL = SWS-Vorlesung, - Übung, - Praktikum/Projekt, - Seminar; - seminaristische Lehrveranstaltung;
b.P. = benotete Prüfung, u.P. = unbenotete Prüfung

Formen von Lehrveranstaltungen

Vorlesung/Lehrvortrag	V	Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden durch den Lehrenden
Seminaristische Lehrveranstaltung	SL	Vertiefende Erarbeitung von Lehrinhalten. Der Lehrende entwickelt und vermittelt den Lehrstoff unter Berücksichtigung der Diskussionsbeiträge der Studierenden.
Übung	Ü	Systematische Erarbeitung von Lehrinhalten, Erkennen von Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle der Praxis. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, gibt die Einführung, stellt Aufgaben, gibt Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen, lösen Aufgaben in enger Rückkopplung mit dem Lehrenden selbständig.
Praktikum	P	Gelenkte studentische Tätigkeit zum Erwerb und zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer Aufgaben
Seminar	S	Erarbeitung von Fakten, Vertiefung von Kenntnissen, Behandlung komplexer Probleme im Wechsel von Vortrag und Diskussion
Exkursion	E	Organisierte Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschuleinrichtungen zur exemplarischen Veranschaulichung und zum kritischen Vergleich von Lehre, Studium und Praxis

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Informatik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Niederrhein die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht ^{*)}

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen der Studienordnung
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel von Lehre und Studium; Wahlmöglichkeiten
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Methoden des Lehrens
- § 7 Prüfungen
- § 8 Praxisphase
- § 9 Studienberatung
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage I Studienverlaufsplan

Anlage II Formen von Lehrveranstaltungen

Anlage III Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

^{*)} Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen der Studienordnung

(1) Diese Studienordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Informatik am Fachbereich Elektrotechnik und Informatik an der Hochschule Niederrhein.

(2) Rechtliche Grundlagen dieser Studienordnung sind

1. das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) und
2. die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule Niederrhein vom 23. August 2006 (Amtl. Bek. 25/2006)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Aufgabe der Studienordnung

Diese Studienordnung soll gewährleisten, dass das Ziel von Lehre und Studium erreicht und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit mit der Bachelorprüfung abgeschlossen werden kann. Zu diesem Zweck regelt sie Inhalt und Aufbau des modularen Studiums. Die folgenden Bestimmungen sind als Empfehlungen für eine sinnvolle und zielgerichtete Studienverlaufsplanung zu verstehen. Die Eigenverantwortung der Studierenden für den Erfolg ihres Studiums wird durch diese Empfehlungen nicht eingeschränkt.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 4

Ziel von Lehre und Studium; Wahlmöglichkeiten

(1) Lehre und Studium sollen unter Beachtung der allgemeinen Studienziele den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme aus der Berufspraxis eines Bachelors der Informatik zu erkennen, diese mit modernen Konzepten der praktischen bzw. angewandten Informatik zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.

(2) Durch das Angebot von Wahlpflichtmodulen können die Studierenden ihr Studium unter Berücksichtigung ihrer besonderen Fähigkeiten und Neigungen begrenzt individuell ausrichten. Zur eigenen Gestaltung des Studiums über das Pflicht- und Wahlpflichtangebot hinaus, insbesondere im Hinblick auf fachliche und allgemeinbildende Interessen der Studierenden, steht diesen das gesamte nicht zulassungsbeschränkte Lehrangebot der Hochschule Niederrhein zur Verfügung.

(3) Es gibt drei Typen von Wahlpflichtmodulen, die in Anlage II der Prüfungsordnung näher erläutert werden. Für die Wahlpflichtmodule stellt der Fachbereich für jedes Studienjahr mehrere Alternativen aus dem Modulkatalog zusammen, aus denen der Studierende jeweils ein Modul frei wählen kann.

(4) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen können dem Modulhandbuch entnommen werden, das zu Beginn eines jeden Studienjahres auf den neuesten Stand gebracht wird.

§ 5

Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die ersten fünf sind theoretische Studiensemester. Das sechste Semester umfasst die Praxisphase sowie den abschließenden Teil des Studiums mit der Bachelorarbeit und der Abschlusspräsentation.

(2) Das Studium unterliegt dem Jahresrhythmus, d. h. Studienanfänger werden nur zum Wintersemester aufgenommen. Der Einstieg in höhere Fachsemester ist auch im Sommersemester möglich.

(3) Das Studium ist in fachlich zusammenhängende Module gegliedert und entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Der in Anlage I abgebildete Studienverlaufsplan bezeichnet die Module im Einzelnen und bestimmt darüber hinaus deren Form, Umfang, empfohlene zeitliche Lage und die Art der Prüfung.

(4) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die zugehörige Prüfung bestanden wurde. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte zuerkannt. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen regelt die Prüfungsordnung.

(5) Um eine zielgerichtete Steuerung und Organisation von Lehrangebot und Studium zu ermöglichen, wird gemäß Anlage III die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen höherer Semester vom Erwerb von Teilnahme­scheinen sowie vom Bestehen von Prüfungen in vorher liegenden Semestern abhängig gemacht.

§ 6

Methoden des Lehrens

(1) Grundsätzlich herrscht Freiheit der Lehrmethode. Die angewendete Methode muss sich jedoch an den Zielen von Lehre und Studium gemäß § 4 orientieren.

(2) Lehrveranstaltungen werden in der Regel als Vorlesung/Lehrvortrag, Übung oder Praktikum durchgeführt. Darüber hinaus können sie auch als Seminar, Seminaristische Lehrveranstaltung oder als Exkursion abgehalten werden. Eine Typisierung und Beschreibung der genannten Formen von Lehrveranstaltungen enthält Anlage II.

§ 7

Prüfungen

Für Prüfungsangelegenheiten ist allein die Prüfungsordnung maßgebend und verbindlich.

§ 8

Praxisphase

Zur Regelung der Praxisphase erlässt der Fachbereich eine eigene Ordnung, die Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 9
Studienberatung

(1) Die Studienberatung für Studienanfänger wird in Form von Einführungsseminaren durchgeführt. Zeit, Ort und Ablauf der Einführungsseminare werden vom Dekan im Einvernehmen mit dem Fachschaftsrat rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(2) Studienbegleitende Beratung, insbesondere zu den Wahlmöglichkeiten, werden vom Fachbereich in besonderen Informationsveranstaltungen angeboten. Darüber hinaus bieten die Lehrenden des Fachbereichs den Studierenden die Möglichkeit persönlicher und individueller Beratung. Allgemeine Studienberatung, einschließlich psychologischer Beratung bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten, erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Außerdem beraten das Dezernat Studierenden-Service der Hochschule und der Fachschaftsrat des Fachbereichs.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Niederrhein vom 9. Januar und 29. Juni 2006.

Krefeld, den 23. August 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Georg Schulte

Studienverlaufsplan

Semester	Modulbezeichnung	SWS						Ab-schluss	Anzahl		Kredit-punkte	
		V	SL	Ü	P	S	gesamt		b.P.	u.P.		
1. (WS)	Mathematik 1	4		2			6	b. P.			7	
	Digitaltechnik	2		1	1		4	b. P.			4	
	Einführung in die Programmierung	1		2	2		5	b. P.			6	
	Rechnerarchitektur	2		1			3	b. P.			5	
	Betriebswirtschaft und Marketing	2		1			3	im 2.Sem.			4	
	Technisches Englisch		2				2	23	u. P.	5	1	3
2. (SS)	Mathematik 2	4		2			6	b. P.			7	
	Mikroprozessortechnik	2		1	1		4	b. P.			4	
	Algorithmen und Datenstrukturen	2		1			3	b. P.			4	
	Betriebssysteme	2		1	1		4	b. P.			5	
	Objektorientierte Anwendungsentwicklung	3		2	2		7	b. P.			7	
	Betriebswirtschaft und Marketing	2		1			3	27	b. P.	6	0	4
3. (WS)	Statistik	4		2			6	b. P.			7	
	Graphische DV und Bildverarbeitung	3		2	1		6	b. P.			6	
	Interaktive Systeme	2		1	1		4	b. P.			5	
	Theoretische Konzepte	2		1			3	b. P.			4	
	Datenetze und Datenübertragung	3		2	1		6	b. P.			6	
	WPM Proseminar					2	2	27	u. P.	5	1	3
4. (SS)	Datenbanksysteme	3		2	1		6	b. P.			6	
	Datennetzmanagement	3		2	1		6	b. P.			6	
	Web-Engineering	2		1	1		4	b. P.			4	
	WPM Vorlesung 1	2		2			4	b. P.			4	
	WPM Hauptseminar					2	2	u. P.			4	
	Projektmanagement	2		1			3	u. P.			3	
	Einführung in das Zivilrecht	2					2	27	u. P.	4	3	2

Semester	Modulbezeichnung	SWS					Ab- schluss	Anzahl		Kredit- punkte	
		V	SL	Ü	P	S		gesamt	b.P.		
5. (WS)	Software Engineering	2		1			3			3	30
	IT-Sicherheit	2		1	1		4			4	
	Verteilte Systeme	2		1	1		4			4	
	Echtzeitsysteme	2		1	1		4			4	
	WPM Vorlesung 2	2		2			4			4	
	WPM Projekt				4		4			8	
	Rechtliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik		3				3	26	u. P.	5	

Semester	Modulbezeichnung		SWS										Ab- schluss	Anzahl b.P. u.P.		Kredit- punkte				
			1. Hälfte					2. Hälfte										gesamt		
			V	SL	Ü	P	S	V	SL	Ü	P	S								
6. (SS)	Praxisphase	berufspraktische Tätigkeit	12 Wochen											u. P.		15				
		begleitendes Seminar					2						1							
	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit	12 Wochen											b. P. (Teil 1)		12				
		Abschlusspräsentation	2 Wochen)*										1	b. P. (Teil 2)	2	1	3	30		
Summe				V	SL	Ü	P	S							131			27	8	180
				64	5	37	20	5												

)* empfohlene Vorbereitungszeit

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden, WPM = Wahlpflichtmodul; V, Ü, P, S, SL = SWS-Vorlesung, - Übung, - Praktikum/Projekt, - Seminar; - seminaristische Lehrveranstaltung;

b.P. = benotete Prüfung, u.P. = unbenotete Prüfung

Formen von Lehrveranstaltungen

Vorlesung/Lehrvortrag	V	Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden durch den Lehrenden
Seminaristische Lehrveranstaltung	SL	Vertiefende Erarbeitung von Lehrinhalten. Der Lehrende entwickelt und vermittelt den Lehrstoff unter Berücksichtigung der Diskussionsbeiträge der Studierenden.
Übung	Ü	Systematische Erarbeitung von Lehrinhalten, Erkennen von Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle der Praxis. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, gibt die Einführung, stellt Aufgaben, gibt Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen, lösen Aufgaben in enger Rückkopplung mit dem Lehrenden selbständig.
Praktikum	P	Gelenkte studentische Tätigkeit zum Erwerb und zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer Aufgaben
Seminar	S	Erarbeitung von Fakten, Vertiefung von Kenntnissen, Behandlung komplexer Probleme im Wechsel von Vortrag und Diskussion
Exkursion	E	Organisierte Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschuleinrichtungen zur exemplarischen Veranschaulichung und zum kritischen Vergleich von Lehre, Studium und Praxis

Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen

1. Semester					2. Semester						3. Semester						4. Semester				ist Voraussetzung für die Teilnahme an	
MA1	DIG	EPR	RAR	ENG	MA2	MPT	ALD	BSY	OOA	BWM	STA	GRA	IAS	THK	DNÜ	WPSI	DBS	DNM	WEB			
																						MA2-U
																						MPT
		TS P																				ALD-U
		TS P																				BSY-P
		TS P																				OOA-P
																						STA
		Pr.																				GRA-P
		Pr.																				IAS-P
																						THK
																						DNÜ-P
		TS P													TS P							DBS-P
									TS P													DNM-P
																						WEB-P
																TS S						WPS2-S
																						PRM
alle Prüfungen des 1. und 2. Semesters													TS P									SWE
															TS P							ITS
																						VSY
																					EZS	
																					WPV2	
																					WPP	
																					RGA	

Abkürzungen:

Pr.: Prüfung, TS: Teilnahmechein, U: Übung, P: Praktikum/Projekt, S: Seminar, SL: Seminaristische Lehrveranstaltung

**Studienordnung
für den Masterstudiengang Informatik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Niederrhein die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht ^{*)}

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen der Studienordnung
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel von Lehre und Studium; Wahlmöglichkeiten
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Methoden des Lehrens
- § 7 Prüfungen
- § 8 Studienberatung
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage I Studienverlaufsplan

Anlage II Formen von Lehrveranstaltungen

^{*)} Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen der Studienordnung

(1) Diese Studienordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Informatik am Fachbereich Elektrotechnik und Informatik an der Hochschule Niederrhein.

(2) Rechtliche Grundlagen dieser Studienordnung sind

1. das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) und
2. die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Niederrhein vom 23. August 2006 (Amtl. Bek. 25/2006)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Aufgabe der Studienordnung

Diese Studienordnung soll gewährleisten, dass das Ziel von Lehre und Studium erreicht und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit mit der Masterprüfung abgeschlossen werden kann. Zu diesem Zweck regelt sie Inhalt und Aufbau des modularen Studiums. Die folgenden Bestimmungen sind als Empfehlungen für eine sinnvolle und zielgerichtete Studienverlaufsplanung zu verstehen. Die Eigenverantwortung der Studierenden für den Erfolg ihres Studiums wird durch diese Empfehlungen nicht eingeschränkt.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 4

Ziel von Lehre und Studium; Wahlmöglichkeiten

(1) Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Beachtung der allgemeinen Studienziele auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse anwendungsbezogene und theoretische Inhalte ihres Studienfaches und befähigen sie, Vorgänge und Probleme im Bereich der maschinellen Wahrnehmung zu erkennen und zu analysieren, Lösungen in Praxis und Forschung zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.

(2) Durch das Angebot von Wahlpflichtmodulen können die Studierenden ihr Studium unter Berücksichtigung ihrer besonderen Fähigkeiten und Neigungen begrenzt individuell ausrichten. Zur eigenen Gestaltung des Studiums über das Pflicht- und Wahlpflichtangebot hinaus, insbesondere im Hinblick auf fachliche und allgemeinbildende Interessen der Studierenden, steht diesen das gesamte nicht zulassungsbeschränkte Lehrangebot der Hochschule Niederrhein zur Verfügung.

(3) Es gibt zwei Typen von Wahlpflichtmodulen, die in Anlage II der Prüfungsordnung näher erläutert werden. Für die Wahlpflichtmodule stellt der Fachbereich für jedes Studienjahr mehrere Alternativen aus dem Modulkatalog zusammen, aus denen der Studierende jeweils ein Modul frei wählen kann.

(4) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen können dem Modulhandbuch entnommen werden, das zu Beginn eines jeden Studienjahres auf den neuesten Stand gebracht wird.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die ersten drei sind theoretische Studiensemester. Das vierte Semester dient der Absolvierung des abschließenden Teils des Studiums mit der Masterarbeit und der Abschlusspräsentation.

(2) Das Studium unterliegt dem Jahresrhythmus, d. h. Studienanfänger werden nur zum Wintersemester aufgenommen. Der Einstieg in höhere Fachsemester ist auch im Sommersemester möglich.

(3) Das Studium ist in fachlich zusammenhängende Module gegliedert und entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Der in Anlage I abgebildete Studienverlaufsplan bezeichnet die Module im Einzelnen und bestimmt darüber hinaus deren Form, Umfang, empfohlene zeitliche Lage und die Art der Prüfung.

(4) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die zugehörige Prüfung bestanden wurde. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte zuerkannt. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen regelt die Prüfungsordnung.

§ 6 Methoden des Lehrens

(1) Grundsätzlich herrscht Freiheit der Lehrmethode. Die angewendete Methode muss sich jedoch an den Zielen von Lehre und Studium gemäß § 4 orientieren.

(2) Lehrveranstaltungen werden in der Regel als Vorlesung/Lehrvortrag, Übung oder Praktikum durchgeführt. Darüber hinaus können sie auch als Seminar, Seminaristische Lehrveranstaltung oder als Exkursion abgehalten werden. Eine Typisierung und Beschreibung der genannten Formen von Lehrveranstaltungen enthält Anlage II.

§ 7 Prüfungen

Für Prüfungsangelegenheiten ist allein die Prüfungsordnung maßgebend und verbindlich.

§ 8 Studienberatung

(1) Die Studienberatung für Studienanfänger wird in Form von Einführungsseminaren durchgeführt. Zeit, Ort und Ablauf der Einführungsseminare werden vom Dekan im Einvernehmen mit dem Fachschaftsrat rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(2) Studienbegleitende Beratung, insbesondere zu den Wahlmöglichkeiten, werden vom Fachbereich in besonderen Informationsveranstaltungen angeboten. Darüber hinaus bieten die Lehrenden des Fachbereichs den Studierenden die Möglichkeit persönlicher und individueller Beratung. Allgemeine Studienberatung, einschließlich psychologischer Beratung bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten, erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Außerdem beraten das Dezernat Studierenden-Service der Hochschule und der Fachschaftsrat des Fachbereichs.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Niederrhein vom 9. Januar 2006.

Krefeld, den 23. August 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Georg Schulte

Studienverlaufsplan

Se- mes- ter	Modulbezeichnung		SWS					Abschluss	Anzahl		Kredit- punkte		
			SL	Ü	P	S	gesamt		b.P.	u.P.			
1. (WS)	Mathematische Methoden der Mustererkennung		4				4	20	b.P.	4	-	6	30
	Effiziente Algorithmen		4		2		6		b.P.			9	
	Parallel Computing		4		2		6		b.P.			9	
	Wissensbasierte Systeme		3		1		4		b.P.			6	
2. (SS)	Multimedia Datenbanken		3		1		4	20	b.P.	4	-	6	30
	Invisible Computing		3		1		4		b.P.			6	
	Bildanalyse		4		2		6		b.P.			9	
	Information Retrieval		4		2		6		b.P.			9	
3. (WS)	Spracherkennung		4		2		6	18	b.P.	1	4	9	30
	Juristische Fragen der Informatik		2				2		u.P.			3	
	WPM: Wissenschaftliches Seminar) ¹						2		u.P.			5	
	WPM: Wissenschaftliches Projektstudium				4		4		u.P.			8	
	Unternehmensführung und Prozessmanagement		4				4		u.P.			5	
4. (SS)	Masterarbeit	Abschlussarbeit	23 Wochen					b.P.(Teil 1)	2	-	2	30	
		Abschlusspräsentation	2 Wochen) ²					b.P.(Teil 2)			3		
Summe			39	-	17	2	58		11	4	120		

)¹ in englischer Sprache

)² empfohlene Vorbereitungszeit

Abkürzungen:

WS = Wintersemester, SS = Sommersemester, SWS = Semesterwochenstunden

SL, Ü, P, S = SWS - seminaristische Lehrveranstaltung, - Übung, - Praktikum/Projekt, - Seminar; WPM= Wahlpflichtmodul;

b. P. = benotete Prüfung, u. P. = unbenotete Prüfung

Formen von Lehrveranstaltungen

Vorlesung/Lehrvortrag	V	Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden durch den Lehrenden
Seminaristische Lehrveranstaltung	SL	Vertiefende Erarbeitung von Lehrinhalten. Der Lehrende entwickelt und vermittelt den Lehrstoff unter Berücksichtigung der Diskussionsbeiträge der Studierenden.
Übung	Ü	Systematische Erarbeitung von Lehrinhalten, Erkennen von Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle der Praxis. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, gibt die Einführung, stellt Aufgaben, gibt Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen, lösen Aufgaben in enger Rückkopplung mit dem Lehrenden selbständig.
Praktikum	P	Gelenkte studentische Tätigkeit zum Erwerb und zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer Aufgaben
Seminar	S	Erarbeitung von Fakten, Vertiefung von Kenntnissen, Behandlung komplexer Probleme im Wechsel von Vortrag und Diskussion
Exkursion	E	Organisierte Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschuleinrichtungen zur exemplarischen Veranschaulichung und zum kritischen Vergleich von Lehre, Studium und Praxis

**Praxisphasenordnung
für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik und Informatik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Niederrhein die folgende Praxisphasenordnung als Bestandteil der Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht ^{*)}

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Rahmenbedingungen
- § 3 Zulassung zur Praxisphase
- § 4 Praxisplatz
- § 5 Durchführung der Praxisphase
- § 6 Anerkennung der Praxisphase
- § 7 Praxisphasenbeauftragter
- § 8 In-Kraft-Treten

^{*)} Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält Richtlinien zu der in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik und Informatik an der Hochschule Niederrhein verpflichtend abzuleistenden Praxisphase. Sie ist Bestandteil der jeweiligen für den Studiengang erlassenen Studienordnung und konkretisiert bzw. ergänzt die Bestimmungen in der Prüfungsordnung.

§ 2 Ziele und Rahmenbedingungen

(1) Die Praxisphase in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik und Informatik soll die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben, in anwendungsbezogenen Projekten in der Hochschule oder in anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die zukünftige berufliche Tätigkeit heranführen. Auf der Basis des im Studium erworbenen Wissens und der dort erlernten Fähigkeiten sollen dabei

- Einblicke in die Arbeits- und Organisationsstruktur eines Unternehmens,
- Verständnis für die Abläufe des Betriebsgeschehens,
- Erkenntnisse in Bezug auf das soziale Umfeld,
- Orientierungen zum Erwerb weiterer beruflicher Qualifikationen vermittelt werden.

(2) Während der Praxisphase soll der Studierende möglichst in verschiedenen Arbeitsbereichen der Praktikumsstelle tätig werden und nach entsprechender Einführung selbstständig oder in Teamarbeit Problemstellungen aus der Arbeitswelt im Planungs-, Entwicklungs-, Forschungs- oder Produktionsbereich bearbeiten.

(3) Die Praxisphase soll im Bachelorstudiengang Elektrotechnik im siebten und im Bachelorstudiengang Informatik im sechsten Semester abgeleistet werden. Sie muss einen zusammenhängenden Zeitraum von zwölf Wochen umfassen und ist ohne Teilung zu absolvieren.

(4) Die Praxisphase besteht

1. aus der praktischen Tätigkeit, die in Betrieben von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen oder in Dienststellen staatlicher Einrichtungen durchgeführt wird und
2. aus begleitenden Lehrveranstaltungen in der Hochschule, in denen Problemstellungen und Erfahrungen aus der praktischen Tätigkeit aufgearbeitet und ausgewertet werden.

(5) Während der Praxisphase bleibt der Studierende Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Die Praxisstelle und der Studierende treffen mit Zustimmung der Hochschule vertragliche Vereinbarungen über die Art und Dauer der Tätigkeiten und über Rechte und Pflichten der Vertragspartner; Näheres hierzu regelt § 4 Abs. 4.

(6) Während der Praxisphase wird der Studierende von einem Professor des Fachbereichs betreut. Dieser wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Nach Möglichkeit sind Vorschläge des Studierenden zu berücksichtigen.

§ 3 Zulassung zur Praxisphase

Die Zulassung zur Praxisphase ist in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Praxisplatz

(1) Die Praxisphase soll in einem Unternehmen oder einer Institution absolviert werden, dessen bzw. deren Aufgaben den ständigen Einsatz von Mitarbeitern mit einem Hochschulabschluss im technisch-wissenschaftlichen Bereich erfordern. Dazu gehören in der Regel neben Unternehmen der Elektrotechnik oder Informatik auch Unternehmen des Maschinenbaus mit eigener Elektronik- oder DV-Abteilung sowie entsprechende staatliche Einrichtungen. Wünschenswert ist ein Einsatz in den Bereichen

Entwicklung, Projektierung, Labor, Arbeitsvorbereitung, Fertigung, Prüfwesen, Montage, Instandsetzung, Wartung, Sicherheitswesen, technischer Vertrieb und Informationstechnik.

(2) Der Studierende bewirbt sich selbst um einen Praxisplatz. Der Fachbereich gibt zu diesem Zweck eine laufend aktualisierte Liste von Betrieben und Einrichtungen heraus, die als geeignet angesehene Praxisplätze generell anbieten. Die Eignung eines Praktikumsplatzes im Sinne von Absatz 1 wird vom Praxisphasenbeauftragten überprüft. Er koordiniert bei Bedarf betriebliche, studentische und hochschulinterne Belange. Die Entscheidung über die Zulassung eines Praxisplatzes trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung der Zielsetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 unumgänglich ist. Er kann nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses vorgenommen werden.

(4) Vor Beginn der Praxisphase schließen der Studierende und die Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Der Vertrag regelt insbesondere

1. die Pflichten des Studierenden,
2. die Pflichten der Praxisstelle,
3. die Fragen der Versicherung des Studierenden,
4. die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung des Vertrages,
5. die Höhe der Vergütung.

Der Studierende legt dem Praxisphasenbeauftragten rechtzeitig vor Beginn der Praxisphase eine Ausfertigung des Vertrages zur Überprüfung im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung vor. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Durchführung der Praxisphase

(1) Der Studierende bearbeitet während der Praxisphase Aufgabenstellungen, die seinem Ausbildungsstand und seinen Fähigkeiten entsprechen und nach Umfang und Terminierung so angelegt sind, dass Arbeitsergebnisse bis zum Ende der Praxisphase erzielt werden können. Um einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche, organisatorische und soziale Strukturen gewinnen zu können, sollte der Studierende in abteilungsübergreifende Projekte eingebunden werden.

(2) Während der Praxisphase wird der Studierende in der Praxisstelle von einem oder mehreren Mitarbeitern fachlich und betrieblich betreut. Seitens der Hochschule wird er durch den ihm zugewiesenen Professor betreut.

(3) Während der Praxisphase muss der Studierende an einer seminaristischen Lehrveranstaltung teilnehmen, in der die Studierenden über Arbeitsinhalte und -ergebnisse sowie organisatorische oder betriebliche Probleme und Erfahrungen berichten und in der betriebliche, organisatorische und fachliche Problemstellungen aus der Praxisphase behandelt bzw. aufgearbeitet werden. Für die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen wird der Studierende von der Anwesenheitspflicht am Praxisplatz befreit.

(4) Über die Praxisphase ist von dem Studierenden ein Bericht anzufertigen. Dieser Bericht soll eine Beschreibung der Aufgaben, deren Problemumfeld, deren Lösungswege und gegebenenfalls der erzielten Ergebnisse enthalten sowie Erfahrungen und Eindrücke über die Arbeit während des Praktikums wiedergeben. Der Bericht sollte maximal fünf Seiten umfassen und ist eine wichtige Beurteilungsgrundlage zur Anerkennung der Praxisphase.

§ 6 Anerkennung

(1) Der betreuende Professor entscheidet über die Anerkennung der Praxisphase. Auf der entsprechenden Bescheinigung wird die Praxisphase entweder

- a) anerkannt (mit dem Vermerk „mit Erfolg durchgeführt“) oder
- b) nicht anerkannt (mit dem Vermerk „nicht erfolgreich durchgeführt“).

(2) In die Beurteilung gemäß Absatz 1 gehen ein

1. die Bewertung des von dem Studierenden angefertigten Praxisphasenberichtes,
2. das von der Praxisstelle ausgestellte Zeugnis über die Praxisphase,
3. die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach § 5 Abs. 3, die durch einen Teilnahmechein bestätigt wird.

(3) Eine nicht anerkannte Praxisphase kann einmal als Ganzes wiederholt werden. Die Wiederholung hat unverzüglich zu erfolgen.

(4) Für die mit Erfolg durchgeführte Praxisphase werden 15 Kreditpunkte zuerkannt und sie wird im Abschlusszeugnis vermerkt.

§ 7 Praxisphasenbeauftragter

(1) Der Fachbereichsrat beauftragt einen Professor des Fachbereichs mit der allgemeinen Organisation der Praxisphase (Praxisphasenbeauftragter). Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Information über die Durchführung des Praxisphase,
- die Erfassung und Vermittlung von Praxisplätzen,
- die Überprüfung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Studierenden und der Praxisstelle,
- die Kontaktpflege mit den Unternehmen und staatlichen Einrichtungen, die Praxisplätze anbieten.

(2) Der Praxisphasenbeauftragte wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entweder durch ein Praktikantenamt oder durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs unterstützt.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Praxisphasenordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Niederrhein vom 9. Januar 2006.

Krefeld, den 23. August 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Georg Schulte

**Ordnung
über das Auslaufen des Diplomstudienganges
Elektrotechnik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Entsprechend dem Beschluss des Rektorats vom 20. Juni 2006, den Diplomstudiengang Elektrotechnik zum Wintersemester 2006/07 aufzuheben, regelt diese Ordnung die Auslaufristen für das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot in dem genannten Studiengang.

§ 2

(1) Das Lehrveranstaltungsangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibejahrgang (Studierende, die im Wintersemester 2005/06 eingeschrieben wurden) dieses Semester durchlaufen hat.

(2) Fachprüfungen und Leistungsnachweise können letztmalig zu den in der Anlage genannten Terminen abgelegt beziehungsweise erbracht werden. Grundlage für den Prüfungsstoff können inhaltlich entsprechende Veranstaltungen der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik und Informatik sein. Näheres wird durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Spätester Antragstermin für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der 31. August 2011.

§ 3

(1) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Hochschule Niederrhein vom 11. Februar 1998 (GABl. NW. II S. 306, ber. ABl. NRW. 2 1999 S. 54), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. März 2004 (Amtl. Bek. 8/2004), und die Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Hochschule Niederrhein vom 18. Juli 2002 (Amtl. Bek. 11/2002), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Februar 2006 (Amtl. Bek. 6/2006), treten zum 29. Februar 2012 außer Kraft.

(2) Studierende, die das Studium nicht bis zum 29. Februar 2012 mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, werden gemäß § 70 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Niederrhein wechseln.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 8. Juni 2006 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 22. August 2006.

Krefeld, den 23. August 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Georg Schulte

Anlage

Fach		Semester- lage	Ende der letzten Veranstaltung	letzter Prüfungs- termin
Mathematik - Teil 1	MAT	1.	WS 05/06	SS 08
Mathematik - Teil 2	AMA	2.	SS 06	WS 08/09
Physik	PHY	1./2.	SS 06	WS 08/09
Grundlagen der Elektrotechnik und elektrischen Messtechnik	GEM	1./2.	SS 06	WS 08/09
Elektronische Datenverarbeitung für Ingenieure	EDI	1./2.	SS 06	WS 08/09
Wahlpflichtfach (Typ 1): Projektfach 1	WP1	1./2.	SS 06	WS 08/09
Reading and Writing Technical English Texts	RTE	1./2.	SS 06	WS 08/09
Betriebswirtschaftslehre	BWL	1./2.	SS 06	WS 08/09
Computerbasierte Mathematik	CBM	3./4.	SS 07	WS 09/10
Signale und Systeme	SYS	3./4.	SS 07	WS 09/10
Digitaltechnik	DIG	3./4.	SS 07	WS 09/10
Regelungstechnik	RGT	3./4.	SS 07	WS 09/10
Elektronische Bauelemente und ihre Technologie	EBT	3.	WS 07/08	WS 10/11
Grundlagen der Informatik	GDI	3./4.	SS 07	WS 09/10
Elektronische Schaltungen	ESN	4.	SS 07	WS 09/10
Wahlpflichtfach (Typ 1): Projektfach 2	WP 2	3./4.	SS 07	WS 09/10
Wahlpflichtfach (Typ 2): Vertiefungsfach	WPV	6./7.	WS 08/09	SS 11
Wahlpflichtfach (Typ 3): Proseminar	WPP	6./7.	WS 08/09	SS 11
Wahlpflichtfach (Typ 3): Hauptseminar	WPH	6./7.	WS 08/09	SS 11
Wahlpflichtfach (Typ1): Projektfach 3	WP 3	6./7.	WS 08/09	SS 11
Mikroprozessortechnik	MPT	6./7.	WS 08/09	SS 11
Leistungselektronik und elektrische Antriebe	LEA	6./7.	WS 08/09	SS 11
Prozessmesstechnik	PMT	6./7.	WS 08/09	SS 11
Anlagenautomatisierung	AAU	6./7.	WS 08/09	SS 11
Realzeitsysteme	RZS	6./7.	WS 08/09	SS 11
Nachrichtenübertragungstechnik	NÜT	6./7.	WS 08/09	SS 11
Digitale Verfahren der Nachrichtentechnik	DNT	6./7.	WS 08/09	SS 11
Mikrowellentechnik	MWT	6./7.	WS 08/09	SS 11
Optische Nachrichtentechnik	ONT	6./7.	WS 08/09	SS 11

WS = Wintersemester, SS = Sommersemester

**Ordnung
über das Auslaufen des Diplomstudienganges
Technische Informatik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Entsprechend dem Beschluss des Rektorats vom 20. Juni 2006, den Diplomstudiengang Technische Informatik zum Wintersemester 2006/07 aufzuheben, regelt diese Ordnung die Auslaufristen für das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot in dem genannten Studiengang.

§ 2

(1) Das Lehrveranstaltungsangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibjahrgang (Studierende, die im Wintersemester 2005/06 eingeschrieben wurden) dieses Semester durchlaufen hat.

(2) Fachprüfungen und Leistungsnachweise können letztmalig zu den in der Anlage genannten Terminen abgelegt beziehungsweise erbracht werden. Grundlage für den Prüfungsstoff können inhaltlich entsprechende Veranstaltungen der Bachelorstudiengänge Informatik und Elektrotechnik sein. Näheres wird durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Spätester Antragstermin für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der 31. August 2011.

§ 3

(1) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technische Informatik an der Hochschule Niederrhein vom 26. März 1998 (GABl. NW. II S. 467, ber. ABl. NRW. 2 1999 S. 54), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. März 2004 (Amtl. Bek. 8/2004), und die Studienordnung vom 29. Januar 2001 (Amtl. Bek. 2/2001), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Februar 2006 (Amtl. Bek. 6/2006), treten zum 29. Februar 2012 außer Kraft.

(2) Studierende, die das Studium nicht bis zum 29. Februar 2012 mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, werden gemäß § 70 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Niederrhein wechseln.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 8. Juni 2006 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 22. August 2006.

Krefeld, den 23. August 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Georg Schulte

Anlage

Fach		Semester- lage	Ende der letzten Veranstaltung	letzter Prüfungs- termin
Mathematik I	MA1	1.	WS 05/06	SS 08
Mathematik II	MA2	2./3.	WS 06/07	SS 09
Physik	PHY	1./2.	SS 06	WS 08/09
Grundlagen der Elektrotechnik und Messtechnik	GEM	1./2.	SS 06	WS 08/09
Informatik I (Grundlagen)	GDI	1./2.	SS 06	WS 08/09
Digitaltechnik	DIG	1./2.	SS 06	WS 08/09
Informatik II, Programmentwicklung	PRE	3./4.	SS 07	WS 09/10
Informatik II, Theoretische Konzepte	THI	4.	SS 07	WS 09/10
Betriebswirtschaft / Marketing	BWM	4.	SS 07	WS 09/10
Systemsoftware	SYS	4.	SS 07	WS 09/10
Rechnerhardware	RHW	3.	WS 06/07	SS 09
Elektronik	ELK	3./4.	SS 07	WS 09/10
Datennetze und Datenübertragung	DNÜ	4.	SS 07	WS 09/10
Datenbanksysteme	DBS	3.	WS 06/07	SS 09
Graphische DV und Bildverarbeitung	GRA	3.	WS 06/07	SS 09
Mikroprozessortechnik	MPT	6.	SS 08	WS 10/11
Regelungstechnik	RGT	6./7.	WS 08/09	SS 11
Echtzeitsysteme	EZS	6.	SS 08	WS 10/11
Software-Engineering	SWE	7.	WS 08/09	SS 11
Datennetz-Management	DNM	7.	WS 08/09	SS 11
Compilerbau	CMP	6.	SS 08	WS 10/11
Wahlpflichtfach 2: Projektfach	WT2	6./7.	WS 08/09	SS 11
Wahlpflichtfach 3: Vertiefungsfach	WT3	6./7.	WS 08/09	SS 11
Wahlpflichtfach 4: Seminarfach	WT4	6./7.	WS 08/09	SS 11

WS = Wintersemester, SS = Sommersemester

**Ordnung
über das Auslaufen des Bachelorstudienganges
Technische Informatik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Entsprechend dem Beschluss des Rektorats vom 20. Juni 2006, den Bachelorstudiengang Technische Informatik zum Wintersemester 2006/07 aufzuheben, regelt diese Ordnung die Auslaufristen für das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot in dem genannten Studiengang.

§ 2

(1) Das Lehrveranstaltungsangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibejahrgang (Studierende, die im Wintersemester 2005/06 eingeschrieben wurden) dieses Semester durchlaufen hat.

(2) Fachprüfungen und Leistungsnachweise können letztmalig zu den in der Anlage genannten Terminen abgelegt beziehungsweise erbracht werden. Grundlage für den Prüfungsstoff können inhaltlich entsprechende Veranstaltungen der Bachelorstudiengänge Informatik und Elektrotechnik sein. Näheres wird durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Spätester Antragstermin für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der 28. Februar 2011.

§ 3

(1) Die den Bachelorstudiengang Technische Informatik betreffenden Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Informatik und den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Niederrhein vom 15. April 2003 (Amtl. Bek. 7/2003), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Februar 2006 (Amtl. Bek. 6/2006), und die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Technische Informatik vom 10. Februar 2006 (Amtl. Bek. 6/2006) treten zum 31. August 2011 außer Kraft.

(2) Studierende, die das Studium nicht bis zum 31. August 2011 mit der Bachelorprüfung abgeschlossen haben, werden gemäß § 70 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Niederrhein wechseln.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 8. Juni 2006 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 22. August 2006.

Krefeld, den 23. August 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Georg Schulte

Anlage

Fach		Semester- lage	Ende der letzten Veranstaltung	letzter Prüfungs- termin
Mathematik 1	MA1	1.	WS 05/06	SS 08
Mathematik 2	MA2	2.	SS 06	WS 08/09
Physik	PHY	1./2.	SS 06	WS 08/09
Grundlagen der Elektrotechnik und Messtechnik	GEM	1./2.	SS 06	WS 08/09
Informatik 1 (Grundlagen)	GDI	1./2.	SS 06	WS 08/09
Digitaltechnik	DIG	1./2.	SS 06	WS 08/09
Informatik 2, Programmentwicklung	PRE	3./4.	SS 07	WS 09/10
Informatik 2, Theoretische Konzepte	THI	4.	SS 07	WS 09/10
Betriebswirtschaft / Marketing	BWM	4.	SS 07	WS 09/10
Englisch	ENG	3./4.	SS 07	WS 09/10
Systemsoftware	SYS	4.	SS 07	WS 09/10
Rechnerhardware	RHW	3.	WS 06/07	SS 09
Elektronik	ELK	3./4.	SS 07	WS 09/10
Datennetze und Datenübertragung	DNÜ	4.	SS 07	WS 09/10
Datenbanksysteme	DBS	3.	WS 06/07	SS 09
Graphische DV und Bildverarbeitung	GRA	3.	WS 06/07	SS 09
Mikroprozessortechnik 1	MPT1	6.	SS 08	WS 10/11
Regelungstechnik 1	RGT1	5.	WS 07/08	SS 10
Echtzeitsysteme 1	EZS1	6.	SS 08	WS 10/11
Software-Engineering 1	SWE1	5.	WS 07/08	SS 10
Datennetz-Management 1	DNM1	5.	WS 07/08	SS 10
Compilerbau 1	CMP1	6.	SS 08	WS 10/11
Wahlpflichtfach 2: Projektfach	WT2	5./6.	WS 07/08+SS 08	WS 10/11
Wahlpflichtfach 3: Vertiefungsfach	WT3	5./6.	WS 07/08+SS 08	WS 10/11
Wahlpflichtfach 4: Seminarfach	WT4	5./6.	WS 07/08+SS 08	WS 10/11

WS = Wintersemester, SS = Sommersemester